

Raiffeisen Landesbank Südtirol AG

***Organisationsmodell gemäß
G.v.D 231/2001***



INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil.....	4
Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231/2001	4
Rechtsnormen	4
Die Straftaten.....	4
Die strafrechtliche Haftung	5
Der Ausschluss der Haftung.....	5
Die Mindestanforderungen	6
Die Adressaten	7
Das Organisationsmodell	7
Aufbau des Organisationsmodells.....	7
Inhalt des Organisationsmodells	8
Festlegung interner Abläufe	8
Änderung und Anpassung des Organisationsmodells	8
Verbreitung des Organisationsmodells und Ausbildung der Mitarbeiter	9
Das Überwachungsorgan.....	9
Eigenschaften des Überwachungsorgans.....	9
Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans	9
Aufgaben und Befugnisse des Überwachungsorgans	10
Geschäftsordnung des Überwachungsorgans	11
Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan.....	12
Meldungen an das Überwachungsorgan.....	12
Disziplinarmaßnahmen.....	13
Spezifischer Teil	14
Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung.....	14
Risikobereiche	16
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	16
Verbrechen im Namen des Gesellschaftsrechts	17
Risikobereiche	19
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	19
Verbrechen im Zusammenhang mit Missbrauch von marktrelevanten Positionen	21
Risikobereiche	21
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	21
Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz, der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften sowie dem Umweltschutz	21
Risikobereiche	22
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	22
Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Betriebs- und Privacy-Daten	23
Risikobereiche	24
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	24
Grenzüberschreitende Verbrechen, kriminelle und mafiaartige Vereinigungen.....	25
Risikobereiche	26
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	26
Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft sowie zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung.....	26
Risikobereiche	27
Allgemeine Verhaltensregeln.....	27
Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen.....	28

Risikobereiche	29
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	29
Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde	29
Risikobereiche	29
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	29
Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen	30
Risikobereiche	30
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	31
Verbrechen gegen Industrie und Handel sowie unrechtmäßige Urheberrechtsverletzung	31
Risikobereiche	32
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	32
Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung	33
Risikobereiche	34
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	34
Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie	34
Risikobereiche	35
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	35
Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden	35
Risikobereiche	35
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	36
Steuerdelikte.....	36
Risikobereiche	37
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	37
Schmuggel.....	37
Risikobereiche	38
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	38

Allgemeiner Teil

Das vorliegende Dokument repräsentiert das Organisationsmodell der Raiffeisen Landesbank Südtirol gemäß G.v.D. 231/2001. Es führt die Arten von Straftaten an, bei welchen die strafrechtliche Haftung der Gesellschaft möglich ist und definiert die Verhaltensgrundsätze und Risikominderungsmaßnahmen, welche die Bank zur Vorbeugung umsetzt.

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol erachtet dieses Modell und die darin enthaltenen Grundsätze als notwendig für den Schutz der eigenen Position und des eigenen Images sowie der Arbeit der eigenen Mitarbeiter.

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231/2001

Rechtsnormen

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, (in der Folge als Dekret oder G.v.D. 231/2001 bezeichnet) zur „Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica“, wurde anlässlich des Ermächtigungsgesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 erlassen und regelt, in Umsetzung einer Reihe gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Abkommen, die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden.

Das Dekret hat in der italienischen Rechtsordnung die strafrechtliche Haftung von Körperschaften eingeführt, in deren Interesse oder zu deren Vorteil durch leitende Gesellschaftsorgane bzw. Personen in führender Position bestimmte Straftaten begangen werden. Es ermöglicht somit, auch Körperschaften strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn diese aus der begangenen Straftat einen direkten oder indirekten Nutzen gezogen haben. Die Haftung der Körperschaft besteht zusätzlich zu jener der natürlichen Person, welche die strafrechtlich relevante Handlung begangen hat.

Der vom G.v.D. 231/2001 vorgesehene Strafkatalog beinhaltet, neben Geldstrafen, auch Tätigkeitsverbote, die Aufhebung von Ermächtigungen, Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, den Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen und finanziellen Unterstützungen, Werbeverbote, Einziehung sowie die Veröffentlichung des Urteils.

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaft besteht auch dann, wenn der Täter nicht ermittelt wurde, nicht schuldig ist oder wenn die Straftat, aus einem anderen Grund als der Amnestie, erloschen ist. Die genannte Haftung besteht außerdem auch bei Straftaten, welche im Ausland begangen wurden, wenn sich der Hauptsitz der Körperschaft in Italien befindet und der ausländische Staat, in welchem die Straftat begangen wurde, diese nicht verfolgt.

Die Straftaten

Die für die strafrechtliche Haftung der Körperschaften relevanten Straftatbestände sind:

- Unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen, Amtsunterschlagung, Veruntreuung sowie Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Zweck der Beziehung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („frode informatica“) zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft (Art. 24 G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („delitti informatici“) sowie unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 24-bis G.v.D. 231/2001);
- Organisiertes Verbrechen (Art. 24-ter G.v.D. 231/2001);
- Bestechung und Erpressung im Amt (Art. 25 G.v.D. 231/2001);

- Geldfälschung, Fälschung von Wertpapieren öffentlicher Schuld, Wertzeichenfälschung und Fälschung von Kennzeichnungen (Art. 25-bis G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel (Art. 25-bis.1 G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht (Art. 25-ter G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung (Art. 25-quater G.v.D. 231/2001);
- Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich (Art. 25-quater.1 G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (Art. 25-quinquies G.v.D. 231/2001);
- Marktmissbrauch (Art. 25-sexies G.v.D. 231/2001);
- Fahrlässige Tötung oder schwere Körperverletzung, welche auf die Missachtung der Gesetze zum Schutz der Arbeitssicherheit und Gesundheit zurückzuführen sind (Art. 25-septies G.v.D. 231/2001);
- Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft (Art. 25-octies G.v.D. 231/2001);
- Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts (Art. 25-novies G.v.D. 231/2001);
- Verleitung zur Falschaussage oder Aussageverweigerung (Art. 25-decies G.v.D. 231/2001);
- Verschiedene Delikte im Umweltbereich (Art. 25-undecies G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung (Art. 25-duodecies G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie (Art. 25-terdecies GvD Nr. 231/2001);
- Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden (Art. 25-quaterdecies GvD Nr. 231/2001);
- Steuerdelikte (Artikel 25-quinquiesdecies GvD Nr. 231/2001);
- Schmuggel (Artikel 25-sexiesdecies GvD Nr. 231/2001)

Die strafrechtliche Haftung

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaften für Straftaten, die in deren Interesse oder zu deren Vorteil begangen werden, setzt gemäß Art. 5 G.v.D. 231/2001 voraus, dass die Straftaten von Personen begangen werden, die

- die rechtliche Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Gesellschaft oder einer Organisationseinheit, welche über finanzielle und funktionale Autonomie verfügt, innehaben oder die, auch de facto, die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben oder deren Mehrheiten beherrschen;
- direkt unter Führung oder Aufsicht der vorher genannten Personen stehen.

Die Körperschaft haftet nicht, wenn die angeführten Personen ausschließlich im eigenen oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

Während Art. 5 des Dekrets vorsieht, dass die strafrechtliche Haftung der Körperschaft immer dann besteht, wenn die Straftat in deren Interesse oder zu deren Vorteil begangen wurde, beschränkt Art. 25-ter die Haftung für Verbrechen, welche das Gesellschaftsrecht betreffen, auf jene Fälle, in denen die Straftat im Interesse der Körperschaft begangen wurde.

Der Ausschluss der Haftung

Art. 6 des Dekrets sieht einen ausdrücklichen Haftungsausschlussgrund vor. Demnach ist die Körperschaft bei Straftaten, welche von Personen in führender Position (gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe a) begangen wurden, von der Strafverfolgung befreit, falls sie beweist, dass:

- a) das Führungsorgan vor der Begehung der Straftat Organisationsmodelle genehmigt und eingeführt hat, welche geeignet sind, die Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten zu vermeiden;
- b) die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Kontrollorgan übertragen wurde, welches über unabhängige Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt;
- c) die Beschuldigten die Straftat begangen haben, indem sie vorsätzlich und in betrügerischer Absicht die Organisationsmodelle umgangen haben;
- d) das unter Punkt b) angeführte Kontrollorgan seine Tätigkeit unterlassen oder in unzureichender Weise ausgeübt hat.

Wenn die Straftat hingegen von Personen begangen wird, die unter Führung oder Aufsicht der oben genannten Personen stehen, so obliegt die Beweislast dem Staatsanwalt.

In jedem Fall bleibt die Haftung der Körperschaft ausgeschlossen, wenn sie ein geeignetes Organisationsmodell eingeführt und effektiv umgesetzt hat.

Die Mindestanforderungen

Die oben angeführten Organisationsmodelle müssen in diesem Zusammenhang gewissen Mindestanforderungen gerecht werden:

- a) Aufzeigen von einzelnen Tätigkeitsbereichen und Funktionen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können;
- b) Verfassung von spezifischen Protokollen und Aktionsmodellen, die die Entscheidungsbildung und – durchsetzung im Zusammenhang mit den vorzubeugenden Verbrechen regeln;
- c) Bestimmung von Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen, durch welche sich eventuelle Straftaten vermeiden lassen;
- d) Einführung von Informationspflichten gegenüber dem Kontrollorgan, welches die Einhaltung und Effektivität des Organisationsmodells überwacht;
- e) Einführung eines disziplinarrechtlichen Systems, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Zudem müssen die unter Punkt a) angeführten Organisationsmodelle im Hinblick auf die Meldung von unerlaubten Handlungen durch den Angestellten oder Mitarbeiter (sog. „Whistleblower“) folgendes vorsehen (Art. 6, Absatz 2-bis):

- a) Einen oder mehrere Kanäle die es den Personen, die in Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe a) und b) angeführt sind, ermöglicht, zum Schutz der Integrität der Körperschaft, ausführliche Meldungen über unerlaubte Handlungen vorzulegen, die im Sinne des GvD 231/2001 relevant sind. Zudem soll die Meldung über die Verletzungen des Organisationsmodells ermöglicht werden, die eine Person aufgrund der von ihr ausgeübten Funktion in Erfahrung gebracht hat. Die Meldungen müssen sich auf präzise und übereinstimmende Fakten begründen. Genannte Kanäle gewährleisten die Vertraulichkeit der Identität des Mitteilenden bei der Behandlung der Meldung.
- b) Mindestens einen alternativen Kommunikationskanal der dazu geeignet ist, mit Mitteln der Informatik, die Vertraulichkeit der Identität des Mitteilenden zu gewährleisten.
- c) Das Verbot sowohl direkter als auch indirekter vergeltender und diskriminierender Maßnahmen gegenüber der meldenden Person, die an Gründen geknüpft sind (sowohl direkt als auch indirekt), die im Zusammenhang mit der durchgeführten Meldung stehen.
- d) Im Disziplinarsystem welches gemäß Absatz 2) Buchstabe e) angewendet wird, müssen Sanktionen gegenüber der Person vorgesehen sein, die die Schutzmaßnahmen zugunsten der meldenden Person verletzt, sowie gegenüber derjenigen Person, die mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Meldungen durchführt, die sich als unbegründet herausstellen.

Im Falle der Anwendung von diskriminierenden Maßnahmen (z.B. Entlassung, Versetzung usw.) gegenüber der Personen die Meldungen im Sinne von Absatz 2-bis durchführen, kann dies beim nationalen Arbeitsinspektorat angezeigt werden. Die Anzeige kann entweder von Seiten der anzeigenden Person selbst oder von dessen Gewerkschaft erfolgen.

Die vergeltende oder diskriminierende Entlassung der mitteilenden Person ist nichtig.

Weiters sind auch Änderungen von Aufgaben im Sinne von Artikel 2103 ZGB, sowie jede weitere vergeltende oder diskriminierende Maßnahme gegenüber dem Mitteilenden nichtig.

Unter diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen versteht man unter anderem, die Zuweisung von Aufgaben von geringerer Qualität, Entlassungen, Versetzungen oder die Unterwerfung des Anzeigenden einer anderen organisatorischen Maßnahme, die direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen darstellen.

Bei Streitfragen, die im Zusammenhang mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, oder mit der Anwendung von diskriminierender oder vergeltender Maßnahmen gegenüber der mitteilenden Person stehen, liegt die Beweislast beim Arbeitgeber.

Im Hinblick auf die Wahrung des Amts-, Betriebs-, Berufs-, Wissenschafts- und Industriegeheimnisses, enthält Artikel 3 G. Nr. 179 vom 30.11.2017 eine entsprechende Regelung bezüglich der Meldung oder Anzeige, die in Form und unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 54-bis GvD Nr. 165/2001 und Artikel 6 GvD Nr. 231/2001 erfolgen.

Demnach (Artikel 3 Absatz 1) stellt die Verfolgung des Interesse auf Integrität der öffentlichen und privaten Verwaltungen, sowie die Vorbeugung und Verhinderung von Veruntreuungen, einen sogenannten „wichtigen Grund“ (giusta causa) für die Preisgabe von Mitteilungen, die durch die Verschwiegenheitspflicht der Artikel 326, 622 und 623 Strafgesetzbuch und Artikel 2105 ZGB gedeckt sind, dar.

Vorgenannte Regelung findet keine Anwendung auf jene Fälle, in denen das Berufsgeheimnis bzw. die Verschwiegenheitspflicht auf Personen lastet, die eine Nachricht aufgrund ihres beruflichen Beratungsverhältnisses oder des Beistandes der interessierten Körperschaft, des Betriebs oder der physischen Person, in Erfahrung gebracht haben.

Werden Nachrichten und Dokumente welche dem Betriebs-, Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, an das für den Erhalt zuständige Organ weitergeleitet, in dem die vorgesehenen Modalitäten nicht eingehalten bzw. überschritten werden und insbesondere die Offenlegung außerhalb des eigens hierfür eingerichteten Kommunikationskanal erfolgt, stellt dies eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar.

Die Adressaten

Adressaten des Organisationsmodells sind die in Art. 5 Abs. 1 G.v.D. 231/2001 genannten Subjekte in Führungsposition und die Personen, welche der Führung oder der Kontrolle der Subjekte in Führungsposition unterliegen (Angestellte oder Mitarbeiter). Die Bestimmungen dieses Modells werden auch auf alle anderen Angestellten, Mitarbeiter, Lieferanten und externen Berater angewandt, welche im Namen und für die Bank oder im Interesse der Bank handeln.

Das Organisationsmodell

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol erachtet die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells im Sinne des Dekrets für sinnvoll und geeignet, um die Mitarbeiter und anderen Personen, die mit der Körperschaft in Verbindung stehen, hinsichtlich einer korrekten und transparenten Verhaltensweise zu sensibilisieren und die Begehung von Straftaten, wie sie vom Dekret vorgesehen sind, zu vermeiden.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 15.12.2014 die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells beschlossen.

Aufbau des Organisationsmodells

Das Organisationsmodell besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Spezifischen Teil. Der Allgemeine Teil enthält die allgemeinen Grundsätze des Modells, die Bestimmungen und die Aufgaben des Überwachungsorgans sowie die disziplinarrechtlichen Maßnahmen.

Der Spezifische Teil führt die verschiedenen im G.v.D. 231/2001 angeführten Kategorien von Straftaten an, definiert die Risikobereiche, die in Bezug auf die angeführten Straftaten in der Raiffeisen Landesbank Südtirol entstehen, sowie die von den Adressaten zu befolgenden Verhaltensgrundsätze.

Inhalt des Organisationsmodells

Das Organisationsmodell ermittelt die sogenannten sensiblen Bereiche, welche als jene Prozesse und Tätigkeitsbereiche der Bank gelten, bei denen eine im G.v.D. 231/2001 angeführte Straftat begangen werden könnte. Im Besonderen werden die einzelnen Tätigkeitsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken hinsichtlich strafbarer Handlungen aufgelistet und für die jeweiligen Bereiche allgemeine Verhaltensgrundsätze zur Vorbeugung einer Begehung von Straftaten festgelegt. Des Weiteren wird ein disziplinarrechtliches System eingeführt, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet. Die Kontrollfunktion hinsichtlich Einhaltung und Effektivität des Modells wird an das Überwachungsorgan übertragen und die Informationspflichten diesem gegenüber werden festgelegt.

Auf diese Weise sollen einerseits strafrechtlich relevante Handlungen unterbunden werden, andererseits soll bei allen Adressaten das Bewusstsein geschaffen werden, dass sie sich selbst im Falle der Verletzung der Modellvorgaben strengen Disziplinarmaßnahmen stellen müssen und die Körperschaft potentiell existenzbedrohlichen Sanktionen aussetzen.

Festlegung interner Abläufe

Durch die Festlegung und Anwendung interner Prozeduren und Abläufe soll der Begehung von strafrechtlich relevanten Handlungen im Sinne des Dekrets entgegengewirkt werden. Alle internen Abläufe müssen den Grundsätzen des vorliegenden Organisationsmodells entsprechen.

Die Einführung neuer interner Abläufe und Prozesse sowie deren Anpassung und Änderung kann, nach Einführung des vorliegenden Organisationsmodells, nur nach Anhörung des Überwachungsorgans erfolgen.

Im Detail müssen alle sensiblen Prozesse folgende allgemeine Prinzipien einhalten:

- Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aller Dokumente, Operationen und Vorgänge sowie der daran beteiligten Personen, auch im Sinne einer transparenten und objektiven Entscheidungsfindung;
- klare Definition der Aufgaben und Verantwortungsbereiche sowie die Trennung der Führungs- und Kontrollfunktionen;
- objektives und nachvollziehbares Auswahlverfahren bei der Personalselektion;
- Vorhandensein von Verhaltensgrundsätzen zur Gewährleistung der Ausübung der Banktätigkeit unter Einhaltung der Gesetze und der internen Regelungen sowie der Vermögensintegrität;
- klare Definition der Kompetenz hinsichtlich Verwendung finanzieller Mittel;
- klare und formalisierte Zuteilung der Befugnisse und der Verantwortungsbereiche. Das System der Vollmachten und Ermächtigungen muss dem Organigramm des Unternehmens angepasst sein; bei Änderungen der betrieblichen Organisation sind Vollmachten und Ermächtigungen dementsprechend abzuändern oder zu widerrufen.

Änderung und Anpassung des Organisationsmodells

Änderungen und Anpassungen des Organisationsmodells, welche aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur erforderlich sind, werden auf Vorschlag des Überwachungsorgans vom Verwaltungsrat beschlossen.

Verbreitung des Organisationsmodells und Ausbildung der Mitarbeiter

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol sorgt für die Verbreitung des Organisationsmodells und effektive Kenntnis von Seiten aller Adressaten.

Die Ausbildung des Personals erfolgt durch die Personalabteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsorgan. Die Personalabteilung betreut die Durchführung von Weiterbildungskursen für die Mitarbeiter, wobei besonderes Augenmerk auf die Mitarbeiter in den sensiblen Bereichen gelegt wird.

Die betroffenen Mitarbeiter werden über die Einführung des Organisationsmodells sowie über allfällige Änderungen und Ergänzungen schriftlich informiert und das Organisationsmodell wird mittels Lotus Notes zur Verfügung gestellt. Der Erhalt und die Kenntnisnahme des Organisationsmodells sind schriftlich zu bestätigen. Die externen Subjekte (Kunden, Berater, Lieferanten) müssen über die Einführung und den Inhalt des Organisationsmodells mittels Veröffentlichung auf der Homepage informiert werden.

Neue Mitarbeiter sind über die Anwendung des Organisationsmodells zu informieren.

Das Überwachungsorgan

Wie von G.v.D. 231/2001 (Art. 6) vorgesehen, wird die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Überwachungsorgan, mit unabhängigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen, übertragen. Das Statut der Raiffeisen Landesbank Südtirol (vom Verwaltungsrat genehmigt am 20.10.2014) sieht vor, dass der Aufsichtsrat die Funktion des Überwachungsorgans gemäß G.v.D. 231/2001, zusätzlich zu seinen übrigen Aufgaben übernimmt.

Das Überwachungsorgan übt eine kontinuierliche Überwachungstätigkeit hinsichtlich Einhaltung und Wirksamkeit des Organisationsmodells aus und sorgt für die notwendigen Anpassungen desselben.

Eigenschaften des Überwachungsorgans

Die Mitglieder des Überwachungsorgans müssen über das erforderliche Fachwissen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, insbesondere sollen spezifische juristische Kenntnisse (vor allem im Strafrecht) sowie operative Erfahrungen im Bereich Revision, Organisation und Beratung gewährleistet sein.

Neben den beruflichen Kompetenzen müssen die Mitglieder des Überwachungsorgans außerdem in Besitz der Voraussetzungen der Ehrbarkeit und Unabhängigkeit sein, welche für die Vertreter der Bank vorgesehen sind.

Um Autonomie und Unabhängigkeit des Überwachungsorgans zu gewährleisten, muss dieses unabhängig und getrennt von der Gesamtstruktur des Unternehmens sein sowie über angemessene finanzielle Mittel verfügen. Des Weiteren dürfen seine Mitglieder nicht an der Geschäftsführung der Bank beteiligt sein.

Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans

Die Ernennung, Ersetzung und Abberufung des Überwachungsorgans liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

Gemäß Art. 6, Absatz 4-bis G.v.D. 231/2001 und aufgrund der ihm laut Art. 2403 ZGB zugeschriebenen Befugnisse und Pflichten, besonders was die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung betrifft, wird erachtet, dass die Aufsichtsräte der Raiffeisen Landesbank Südtirol die geeigneten Mitglieder des Überwachungsorgans

darstellen, um die Zuständigkeiten des Überwachungsorgans neben denen des Aufsichtsrates wahrzunehmen.

Ernennung

Die Ernennung als Mitglied des Überwachungsorgans erfolgt im Sinne des Statutes der Raiffeisen Landesbank Südtirol (Art. 25, Absatz 5) automatisch mit der Annahme des Amtes als Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Überwachungsorgans sollten objektive Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation sowie der Ehrbarkeit und Unabhängigkeit erfüllen. Der Berufene muss außerdem schriftlich erklären, dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit mit dem Amt vorliegen.

Unvereinbarkeitsgründe

- Interessenkonflikte mit der Raiffeisen Landesbank Südtirol, die die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes beeinträchtigen könnten;
- direkte oder indirekte Beteiligungen des Berufenen an der Raiffeisen Landesbank Südtirol, durch welche er einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausüben kann;
- Bekleidung von Führungspositionen durch den Berufenen in den zwei Geschäftsjahren (gemäß Art. 7 Regionalgesetz Nr. 1/2000) vor der Ernennung in Unternehmen, gegen welche der Konkurs, die Zwangsliquidation im Verwaltungswege oder andere Insolvenzverfahren eingeleitet wurden;
- Rechtskräftige Verurteilung des Berufenen, auch im Ausland, für die vom Dekret vorgesehenen Straftaten oder für Straftaten, welche gegen die Berufsmoral verstoßen;
- Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gegen den Berufenen mit dem das Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Aussetzung der Ausübung einer leitenden Stellung bei Unternehmen oder juristischen Personen ausgesprochen wurde.

Abberufung

Die Abberufung der Mitglieder des Überwachungsorgans erfolgt bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes und mit Beschluss des Verwaltungsrats. Im Folgenden werden mögliche Gründe für die Abberufung der Mitglieder genannt:

- Verlust der Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation sowie der Ehrbarkeit und Unabhängigkeit
- Eintreten eines Unvereinbarkeitsgrundes;
- grobe Nachlässigkeit bei der Ausübung des Amtes;
- unterlassene oder ungenügende Ausübung der Überwachungstätigkeit von Seiten des Überwachungsorgans, welche aus einem rechtskräftigen Urteil gegen die Körperschaft aufgrund der im Dekret genannten Straftaten hervorgeht;
- Übertragung von Funktionen und Verantwortungen an ein Mitglied des Überwachungsorgans, deren Ausübung mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Überwachungsorgans unvereinbar ist.

Aufgaben und Befugnisse des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan hat die Aufgabe, kontinuierlich die Angemessenheit, Wirksamkeit, Funktionalität und Einhaltung des Organisationsmodells zu prüfen, im Speziellen:

- Ausarbeitung eines Kontrollplanes zur Überwachungstätigkeit;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen betrieblichen Stellen der Raiffeisen Landesbank Südtirol die kontinuierliche Aktualisierung und Überarbeitung des Organisationsmodells sowie der internen Kontroll- und Überwachungsprozeduren und Abläufe, sowie, falls notwendig, die Unterbreitung an den Verwaltungsrat von geeigneten Maßnahmen und Änderungen;
- Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen, um eventuelle Verletzungen des Organisationsmodells festzustellen;
- Analyse der Schwachstellen des Organisationsmodells, die von der Internen Revision, der Compliance oder direkt von den Verantwortlichen der Prozesse zur Vorbeugung von Straftaten oder allgemein von jedem Angestellten aufgezeigt wurden;
- Aufrechterhaltung eines ständigen Kontaktes und Austausches mit der Internen Revision;

- Gewährleistung der kontinuierlichen Überarbeitung und Identifikation der Risikobereiche;
- Gewährleistung der Umsetzung des Prüfplanes;
- Festlegung und Förderung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung und Verbreitung der Kenntnis und des Verständnisses des Organisationsmodells, sowie zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Sensibilisierung derselben hinsichtlich der Einhaltung der im Organisationsmodell enthaltenen Prinzipien;
- Einholung und Auswertung von Informationen und Unterlagen betreffend Verstöße gegen die Vorgaben des Organisationsmodells von Seiten der einzelnen Ebenen und Abteilungen der Raiffeisen Landesbank Südtirol;
- Kontakt und Sicherung der Informationsflüsse zum Verwaltungsrat der Raiffeisen Landesbank Südtirol;
- Kontrolle, dass die festgestellten Verstöße gegen das Organisationsmodell tatsächlich und angemessen sanktioniert werden.

Für die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben werden dem Überwachungsorgan folgende Befugnisse übertragen:

- Einsicht in alle betrieblichen Dokumente, welche für die Ausübung und Durchführung der übertragenen Aufgaben notwendig sind;
- sich der Mithilfe von externen Beratern mit nachgewiesener beruflicher Qualifikation oder internen Mitarbeitern mit ausreichend technischen Kompetenzen im Rechtsbereich, im Bereich Internal Audit und betrieblicher Organisation zu bedienen und zwar immer dann, wenn dies für die Ausübung der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten oder für die Aktualisierung des Organisationsmodells erforderlich ist;
- Einholen seitens der Verantwortlichen einzelner Abteilungen von Informationen, Daten und Antworten, welche zeitgerecht zu liefern sind, um die einzelnen Abteilungen auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß G.v.D. 231/2001 und die konkrete Anwendung und Umsetzung des Organisationsmodells hin prüfen zu können.

Die hier in ihren Grundzügen festgesetzten Aufgaben und Befugnisse des Überwachungsorgans sind in der Geschäftsordnung des Überwachungsorgans weiter ausgeführt, ergänzt und spezifiziert. Außerdem legt das Überwachungsorgan dem Verwaltungsrat periodisch, zumindest einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht (durchgeführte Kontrollen, eventuell vorgenommene Anpassungen des Organisationsmodells usw.) vor und informiert diesen über eventuelle gesetzliche Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften.

Verwaltungs- oder Aufsichtsrat können das Überwachungsorgan jederzeit einberufen, um Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit des Organisationsmodells oder Auskünfte über Einzelfälle zu erhalten. Ebenso kann das Überwachungsorgan selbst die Einberufung beantragen.

Die Übertragung der oben genannten Aufgaben an das Überwachungsorgan und deren ordnungsgemäße, kontinuierliche und effiziente Ausführung werden als unumgängliche Voraussetzungen für die Haftbefreiung angesehen.

Geschäftsordnung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan übt seine Tätigkeit in vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit und ohne hierarchische Unterordnung aus.

Es ist ein kollegiales Kontrollorgan mit drei Mitgliedern und wird durch Beschluss des Verwaltungsrats ernannt. Im Beschluss legt der Verwaltungsrat auch die Dauer der Amtsperiode fest. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann das Überwachungsorgan mit Beschluss des Verwaltungsrats jederzeit abberufen werden.

Zur Regelung seiner Tätigkeit gibt sich das Überwachungsorgan eine eigene Geschäftsordnung, welche sich an den oben genannten Aufgaben und Befugnisse sowie an den folgenden Grundsätzen orientiert:

Die Sitzungen des Überwachungsorgans werden in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens alle drei Monate abgehalten, wobei die Einberufung durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 5 Tage vor Stattfinden der Sitzung erfolgt. In dringenden Fällen kann die Einberufung

einen Tag vor Stattfinden der Sitzung erfolgen. Die Einberufung gilt in jedem Fall als gültig erfolgt, wenn alle Mitglieder des Überwachungsorgans an der Sitzung teilnehmen.

Bei jeder Sitzung des Überwachungsorgans wird ein Protokoll verfasst, welches vom Überwachungsorgan genehmigt und archiviert wird.

Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan muss über jeden Umstand oder Vorfall, der die vom Dekret vorgesehene strafrechtliche Haftung der Körperschaft bewirken könnte, in Kenntnis gesetzt werden. Somit sind dem Überwachungsorgan sowohl Verletzungen der Vorgaben des Organisationsmodells als auch Handlungen, welche Straftatbestände im Sinne des Dekrets darstellen können, zu melden.

Die Meldung durch die Mitarbeiter muss in schriftlicher, anonymer Form an den jeweiligen direkten Vorgesetzten oder an das Überwachungsorgan selbst erfolgen. Das Überwachungsorgan wird die Meldung vertraulich behandeln und die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, geheim halten.

Alle in Zusammenhang mit dem Organisationsmodell eingegangenen Informationen und Meldungen werden für die Dauer von zehn Jahren sicher aufbewahrt, wobei gewährleistet sein muss, dass lediglich das Überwachungsorgan Zutritt zu den Informationen und Meldungen hat.

Das Überwachungsorgan bewertet die eingegangenen Meldungen auf deren Wahrheitsgehalt und Begründung und kann den Verfasser der Meldung sowie die beschuldigte Person anhören. Wenn das Überwachungsorgan entscheidet nicht weiter vorzugehen, so muss er dies schriftlich begründen.

Neben den genannten Meldungen sind dem Überwachungsorgan folgende Informationen zu übermitteln:

- Sämtliche Maßnahmen und Mitteilungen von Behörden, aus welchen hervorgeht, dass gegen Mitarbeiter der Körperschaft oder auch gegen Dritte, die in Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen, bezüglich der im Dekret vorgesehenen Straftaten ermittelt wird;
- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren bezüglich der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;
- Berichte und Mitteilungen von Seiten der Verantwortlichen anderer Unternehmen oder jegliche sonstige Dokumente, aus denen in Hinblick auf das Dekret und das vorliegende Organisationsmodell relevante Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen;
- Dokumentation über durchgeführte Disziplinarverfahren und die eventuell verhängten Disziplinarmaßnahmen bzw. Archivierung des Verfahrens.

Des Weiteren ist das Überwachungsorgan über das System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb der Gesellschaft sowie über allfällige Änderungen diesbezüglich zu informieren.

Meldungen an das Überwachungsorgan

Sämtliche Adressaten des Organisationsmodells sind verpflichtet unerlaubte Handlungen, Verhaltensweisen oder Ereignisse, über die sie aufgrund ihres Arbeits- oder Vertragsverhältnisses in Kenntnis sind und die eine Verletzung des Organisationsmodells darstellen könnten, bzw. im Hinblick auf das GvD Nr. 231/2001 relevant sein könnte, an das Überwachungsorgan zu melden.

Die Informationspflicht betrifft sämtliche Betriebsstrukturen und gilt sowohl für die Mitarbeiter als auch externe Personen und Dritte.

Die Meldung von unerlaubten Handlungen muss zum Schutz der Integrität der Körperschaft-, eventuell auch in anonymer Form erfolgen.

Von den beschriebenen Meldungen ausgeschlossen, sind persönliche Beanstandungen und Beschwerden, sowie Meldungen die auf reinen Verdächtigungen oder Gerüchten basieren.

Die Identität der meldenden Person wird streng vertraulich behandelt. Zudem dürfen gegenüber der meldenden Person keine diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen ergriffen werden.

Die Meldungen können an das Postfach rlb.ueberwachungsorgan@raiffeisen.it erfolgen, auf das ausschließlich die Mitglieder des Überwachungsorgans Zugriff haben. Alternativ können die Meldungen auf dem Postweg an folgende Adresse mittels geschlossenen Briefumschlag übermittelt werden: Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, Überwachungsorgan, Laurinstraße 1, 39100 Bozen.

Nach Eingang einer Meldung entscheidet das Überwachungsorgan innerhalb einer Frist von 120 Tagen.

Disziplinarmaßnahmen

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung des Organisationsmodells ist die Festlegung eines disziplinarrechtlichen Systems, welches im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben des Organisationsmodells zum Tragen kommt.

In diesem Zusammenhang sieht Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) des Dekrets vor, dass die Organisationsmodelle ein disziplinarrechtliches System einführen müssen, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die vom Organisationsmodell vorgesehenen Vorgaben und Verhaltensregeln erfolgt gemäß dem von der Raiffeisen Landesbank Südtirol festgelegten Disziplinkodex und den für die Disziplinarverfahren geltenden Vorschriften, wobei das Überwachungsorgan im Verfahren einzubeziehen ist. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt unabhängig von einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung der Handlung.

Das Organisationsmodell nimmt Bezug auf die vom Disziplinkodex vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen. Im Besonderen werden folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt:

- **Der mündliche oder schriftliche Verweis** wird bei Verstößen gegen Vorgaben des Organisationsmodells (z. B. Nichteinhaltung von Prozeduren und Abläufen, Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften) verhängt.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Suspendierung vom Dienst mit Verlust der Entlohnung** wird verhängt, wenn durch das Verhalten, für welches die Verhängung eines Verweises vorgesehen ist, der Raiffeisen Landesbank Südtirol Schaden zugefügt wurde oder eine objektiv gefährliche Situation in Hinsicht auf die Bestimmungen des Dekrets entstanden ist.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Entlassung aus einem berechtigten Grund** (ohne Vorankündigungsfrist) wird verhängt, wenn das Verhalten des Mitarbeiters offensichtlich die Vorgaben des Organisationsmodells verletzt hat und gegen die Raiffeisen Landesbank Südtirol die im Dekret vorgesehenen Strafen verhängt wurden.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben und Verhaltensregeln des Organisationsmodells von Seiten der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates, wird das jeweilige Gesellschaftsorgan, welchem die Person angehört, durch das Überwachungsorgan informiert und entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Organisationsmodells von Seiten der Vertragspartner kann, falls im Vertrag eine dementsprechende Klausel vorgesehen ist, die Auflösung desselben oder die Anwendung anderer vorgesehener Vertragsstrafen zur Folge haben, vorbehaltlich eventueller Schadenersatzansprüche.

Spezifischer Teil

Der spezifische Teil gibt den im Allgemeinen Teil als Adressaten bezeichneten Subjekten die Anweisungen zur Umsetzung von Verhaltensgrundsätzen, in Anlehnung an die Vorgaben des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001. Dies soll zur Vorbeugung der darin genannten Straftaten und jeglichen unrechtmäßigen Verhaltens dienen.

Nachfolgend werden die potentiellen Straftaten mit den jeweiligen risikogefährdeten Tätigkeitsbereichen und den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen sowie internen Bestimmungen zur Vorbeugung der Begehung der Straftaten angeführt.

Ergänzungen

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren, eingeholt hat.

Verhaltensweiße

Alle Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol haben die Pflicht jedes Gesetz, jede Verordnung und Regelung, die die Tätigkeit der Bank betreffen, sowie den Ethikkodex, das Gesellschaftsstatut und das gegenständliche Organisationsmodell genauestens zu befolgen. Den Adressaten dieser Verhaltensgrundsätze ist es ausdrücklich verboten:

- Die angeführten Straftatbestände zu verwirklichen;
- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die an sich noch keinen angegebenen Verstoß darstellen, aber möglicherweise zum Verstoß führen könnten.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, die in den Art. 24 und 25 des G.v.D. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt.

Art. 314; Absatz 1 StGB - Amtsunterschlagung

Straftatbestand: Die Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes, der sich aus Gründen seines Amtes oder Dienstes den Besitz oder jedenfalls die Verfügbarkeit von Geld oder von beweglichen Gütern anderer Personen aneignet.

Art. 316 StGB – Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des fremden Irrtums

Straftatbestand: Die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seiner Funktion oder seines Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums anderer ungerechtfertigterweise für sich oder einen Dritten Geld oder andere Vergünstigungen erhält oder einbehält.

Art. 316-bis StGB - Veruntreuung zum Nachteil des Staates oder der europäischen Union.

Straftatbestand: wenn Beiträge, die vom Staat oder der europäischen Union nicht dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt waren, auch wenn dies nur einen Teil der ausbezahlten Summe betrifft.

Art. 316-ter StGB - Unerlaubter Erhalt von Zuwendungen des Staates oder der europäischen Union.

Straftatbestand: wenn Beiträge, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder andere Zuwendungen vom Staat, anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaften oder der europäischen Gemeinschaft ohne Berechtigung, mittels Falscherklärungen, Dokumentenfälschung oder Informationsunterschlagung, erhalten wurden.

Art. 317 StGB - Erpressung im Amt.

Straftatbestand: Erpressung im Amt liegt vor, wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch ihrer Stellung jemanden zwingt, ihr oder anderen Geld oder sonstige Zuwendungen zu versprechen oder zu verschaffen.

Art. 318 StGB - Bestechung im Rahmen der Ausübung einer Funktion.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes widerrechtlich für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um eine mit ihrem Amt im Zusammenhang stehende Funktion auszuüben.

Art. 319 StGB - Bestechung zur Vornahme einer Handlung, die gegen die Amtspflichten verstößt.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um Amtshandlungen zum Vorteil des Bestechenden zu unterlassen oder zu verspäten, sowie um Handlungen in Verletzung ihrer Amtspflichten zu begehen.

Art. 319-ter StGB - Bestechung bei Handlungen der Justiz.

Straftatbestand: Korruptionsverbrechen, die von einer der Parteien im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegen einen Richter, einen Kanzleibeamten oder sonstigen öffentlich – rechtlichen Amtsträger begangen werden.

Art. 319-quater StGB – Unzulässige Verleitung zur Übergabe oder zum Versprechen von Vorteilen.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Amtseigenschaften und Befugnisse jemanden dazu verleitet, ihm oder anderen widerrechtlich Geld oder sonstige Vorteile zu versprechen oder zu verschaffen.

Art. 322 StGB – Aufforderung zur Bestechung.

Straftatbestand: gleicht jenem der Bestechung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, nur dass in diesem Falle der öffentliche Amtsträger die Zuwendung ablehnt.

Art. 322-bis StGB - Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung von Angehörigen der Organe der Europäischen Union und von Amtsträgern der Europäischen Union und von ausländischen Staaten.

Straftatbestand: Amtsunterschlagung - also private Aneignung von Geld oder anderen beweglichen Sachen durch eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes, die/der dienstlich oder aufgrund ihres/seines Auftrages über diese verfügen kann, sowie die anderen oben genannten Verbrechen begangen durch oder gegen Angehörige der Organe der Europäischen Gemeinschaft und Amtsträger der europäischen Gemeinschaft und ausländische Staaten.

Art. 323 StGB - Amtsmissbrauch

Straftatbestand: Eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seines Amtes oder Dienstes unter Verletzung besonderer, ausdrücklich gesetzlich vorgesehener oder rechtskräftiger Verhaltensregeln, bei denen kein Ermessensspielraum besteht, oder durch Unterlassung der Enthaltung bei Vorliegen eines eigenen Interesse oder im Interesse eines nahen Verwandten oder in den anderen vorgeschriebenen Fällen, vorsätzlich für sich oder andere einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil verschafft oder anderen einen ungerechtfertigten Schaden zu fügt. Vorbehaltlich es handelt sich um eine schwerere Straftat.

Art. 346-bis StGB – Handel mit unzulässigen Einflussnahmen.

Straftatbestand: die Ausnutzung bestehender Beziehungen zu einem Amtsträger oder zu einer Person, die für einen öffentlichen Dienst verantwortlich ist, führt dazu, dass dem Täter oder einer anderen Person Geld oder andere finanzielle Vorteile gewährt oder versprochen werden,

- als Preis für ihre eigene illegale Vermittlung gegenüber dem Amtsträger oder der Person, die für einen öffentlichen Dienst verantwortlich ist,
- oder ihn zu entschädigen, wenn es um die Erfüllung einer Handlung geht, die seinen Amtspflichten zuwiderläuft, oder um die Beauftragung oder Verzögerung einer Handlung seines Amtes.

Ebenso bestraft werden jene, die Geld oder andere finanzielle Vorteile geben oder versprechen.

Art. 640, Abs. II, Nr. 1 StGB - Betrug zu Lasten des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft sowie der Europäischen Union.

Straftatbestand: Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils zum Schaden des Staates, einer anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaft oder der europäischen Union mittels Irreführung.

Art. 640-bis StGB - Schwere Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen.

Straftatbestand: hier wird der Betrug zur Erlangung öffentlicher Zuwendungen vollbracht.

Art. 640-ter StGB - Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft.

Straftatbestand: wenn durch die Verfälschung des Betriebes eines Datenverarbeitungssystems oder Telekommunikationssystems, oder durch Einwirkung auf Daten, die in einem solchen enthalten sind, ein unberechtigter Vorteil zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft erreicht wird.

Risikobereiche

Abschluss und Durchführung von Verträgen mit öffentlich– rechtlichen Körperschaften, zu denen man mittels freier Verhandlungen oder durch öffentliche Ausschreibungen gelangt ist. In diesen Risikobereich fallen beispielsweise die verschiedenen Schatzamtsdienste welche die Raiffeisen Landesbank Südtirol übernommen hat und andere Operationen, die im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt werden. Des Weiteren gilt die Verwaltung sämtlicher Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften, welche zur Erwirkung von Ermächtigungen, Lizenzen, Zulassungen, Konzessionen, Akten, Verfügungen und Bescheinigungen dienen, als Gefährdung für diesen Risikobereich.

Abfassung und Vorlage von Akten und Erklärungen an die öffentliche Verwaltung, die das Vorliegen von Bedingungen zur Teilnahme an Ausschreibungen und Wettbewerben, den Erhalt von Ermächtigungen, Konzessionen, Zulassungen und Ähnlichem belegen.

Beziehungen zu Überwachungsorganen und öffentlichen Körperschaften, wie beispielsweise die Verwaltung der Beziehungen zur Banca d'Italia, Isvap und Consob, sowie zur Datenschutzbehörde.

Behandlung von zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Anzeige- und Streitfällen, wobei die Verwaltung der Beziehungen zu Gerichtsbehörden und Polizeibehörden (Carabinieri, Staatspolizei, Finanzwache, Gemeindepolizei) als Gefährdung für diesen Risikobereich gilt.

Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Sicherstellungen oder Bürgschaften, die von öffentlichen Körperschaften vergeben werden, wie beispielsweise die Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol haben die Pflicht:

- Die Verbindungen und die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und die Tätigkeiten, die einen öffentlichen Dienst betreffen, nach Maßgabe der umsichtigen Geschäftsgebarung zu pflegen;
- jede Beziehung zur öffentlichen Verwaltung nach den Kriterien der Transparenz und der Korrektheit aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Dabei wird die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beachtet.

Allen Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol ist es verboten:

- Eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes zu bestechen;
- außerhalb des von der Raiffeisen Landesbank Südtirol vorgesehenen Rahmens Geschenke zu verteilen, d.h. Geschenke, die über die normal üblichen Arten und Höflichkeitsregeln hinausgehen, um eine bevorzugte Behandlung für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zu erwirken. Im Besonderen ist jede Art von Geschenken an italienische oder ausländische Amtspersonen oder deren Familienangehörige verboten, da dies das Ermessen oder die Unabhängigkeit bei Entscheidungen beeinflussen und möglicherweise einen Vorteil für die Raiffeisen Landesbank Südtirol bringen könnte. Die erlaubten Geschenke werden durch ihre Geringfügigkeit gekennzeichnet und müssen die Raiffeisen Landesbank Südtirol repräsentieren. Alle Geschenke – außer jene mit einem Wert unter 50,00 Euro – müssen auf geeignete Weise dokumentiert werden, damit diese vom Überwachungsorgan kontrolliert werden können;

- jede andere Art von Vorteilen (z.B. das Versprechen einer direkten Anstellung oder der Anstellung naher Verwandter), die dieselben Konsequenzen wie im vorhergehenden Punkt hervorrufen, zu versprechen oder umzusetzen;
- vorteilhafte Leistungen zu Gunsten von Partnern, die nicht den Geschäftsbeziehungen entsprechen und ohne erklärende Begründung durchzuführen;
- externen Mitarbeitern übermäßig hohe Zuwendungen zu bieten, die nicht im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung und den Gepflogenheiten des Geschäftsfeldes stehen;
- Spenden, Geschenke oder Vorteile anderer Natur, im Bereich der Ausübung von Amtshandlungen oder öffentlichen Diensten, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden, zu erhalten oder in Anspruch zu nehmen. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden. Dieses entscheidet dann über die Angemessenheit des Geschenks.

Es gilt, dass:

- Die Raiffeisen Landesbank Südtirol keine Tätigkeiten mit Unternehmen oder Personen aufnimmt, ausübt oder fortführt, wenn Letztere nicht die geltenden Gesetze und Richtlinien der Bank einhalten;
- über jede Risikotätigkeit für Kontrollzwecke ein geeignetes Protokoll verfasst wird, das die Charakteristiken des Geschäftsfalles enthält und die Entscheidungsprozesse, die Ermächtigungen und die getätigten Kontrollen beschreibt;
- die den externen Mitarbeitern zugesprochenen Arbeiten und die festgelegte Vergütung vertraglich definiert sein müssen;
- keine Art von Bezahlung in Naturalien oder in bar erfolgen darf, außer auf Grund außerordentlicher Umstände und nachweislicher Notwendigkeit (in diesen Fällen muss, außer bei geringfügigen Beträgen, das Überwachungsorgan darüber in Kenntnis gesetzt sein);
- die an die öffentlichen Ämter abgegebenen Erklärungen, um Zuwendungen, Beiträge oder Finanzierungen zu erhalten, nur wahre Informationen enthalten und bei Erhalt des Geldes die Rechnung hinterlegt wird;
- diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über Zahlungseingänge und -ausgänge ausüben, besondere Vorsicht bei der Erfüllung dieser Arbeiten walten lassen und auftretende Unregelmäßigkeiten sofort dem Überwachungsorgan melden.

Verbrechen im Namen des Gesellschaftsrechts

Die hier aufgezählten Verbrechen gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sind in Art. 25-ter des G.v.D. 231/2001 aufgelistet:

Art. 2621, 2621-bis, 2622, sowie 2623 ZGB - Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen sowie wahrheitswidrige Mitteilungen in einem Prospekt.

Straftatbestand: stellt sich ein durch die Wiedergabe oder Unterschlagung von Informationen in den gesetzlich vorgesehenen Bilanzen, Berichten oder anderen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen, die für die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit bestimmt sind und in Bezug auf die wirtschaftliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft nicht der Wahrheit entsprechen sowie konkret dazu geeignet sind, Dritte irrezuführen;

Eine Strafverschärfung tritt bei börsennotierten Gesellschaften ein, wobei diesen auch jene Gesellschaften gleichgestellt werden, die auf dem in- oder ausländischen Finanzmarkt Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte verkaufen oder austauschen oder sonst öffentliche Spareinlagen sammeln.

Sollten absichtlich wahrheitswidrige Aussagen in einem Prospekt enthalten sein, mit welchem Anlageempfehlungen an die Öffentlichkeit gebracht werden, so kann dies autonom bestraft werden, wenn den Adressaten ein Vermögensschaden zugefügt wird.

Art. 2625 ZGB - Vereitelung einer Kontrolle.

Straftatbestand: stellt sich ein durch die Vereitelung oder Behinderung einer gesetzlich vorgesehenen Prüfung oder Kontrolle der Gesellschaft durch die Gesellschafter, andere Organe der Gesellschaft oder die Prüfungsgesellschaft und wird durch das Zurückhalten von Urkunden oder andere geeignete Machenschaften vollbracht.

Art. 2626 ZGB - Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen.

Straftatbestand: besteht in der, auch simulierten, Rückerstattung von Einlagen an die Gesellschafter oder in der Freistellung von den ihnen obliegenden Einlageverpflichtungen, ausgenommen die Fälle der gesetzlich vorgesehenen Herabsetzung des Kapitals.

Art. 2627 ZGB - Unrechtmäßige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen.

Straftatbestand: besteht in der Verteilung von Gewinnen oder Anzahlungen auf Gewinne oder Rücklagen, die nicht reell erwirtschaftet wurden oder für die gesetzlich vorgesehenen Rücklagen bestimmt waren oder deren Verteilung auf jeden Fall gesetzlich untersagt ist.

Art. 2628 ZGB - Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft.

Straftatbestand: besteht im Ankauf oder der Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft selbst oder einer kontrollierenden Gesellschaft, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen bewirkt wird.

Art. 2629 ZGB - Geschäfte zum Schaden der Gläubiger.

Straftatbestand: besteht in Herabsetzungen des Kapitals, gesellschaftlichen Fusionen oder Teilungen, die die Normen zum Schutz der Rechte der Gläubiger verletzen und diesen Schaden zufügen.

Art. 2629 bis ZGB - Unterlassene Mitteilung eines Interessenkonflikts.

Straftatbestand: besteht in der Verletzung der Mitteilungs- und Transparenzpflichten laut Art. 2391, Abs. I, ZGB, durch die Verwalter aber nur, falls der Gesellschaft oder Dritten ein Schaden zugefügt worden ist.

Art. 2632 ZGB - Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals.

Straftatbestand: der Straftatbestand der den Verwaltern und Gesellschaftern zugeschrieben werden kann, stellt sich in dreifacher Weise dar: Bildung und missbräuchliche Anhebung des Gesellschaftskapitals durch Zuweisung von Aktien oder Quoten für eine Summe, die deren Nominalwert überschreitet; gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Quoten; erhebliche Überbewertung der Einlagen von Gütern in Natur, von Forderungen oder des Gesellschaftskapitals.

Art. 2633 ZGB - Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren.

Straftatbestand: Es handelt sich um ein Sonderverbrechen der Liquidatoren, die der Gesellschaft Schaden zufügen, indem sie Güter der Gesellschaft an Gesellschafter verteilen bevor die Gläubiger befriedigt sind.

Art. 2635 und 2635 bis 1 ZGB – Bestechung und Anstiftung zur Bestechung zwischen Privatpersonen.

Straftatbestand: Täterfiguren sind die Verwalter, Generaldirektoren, leitenden Angestellten, die der Abfassung der Buchhaltungsunterlagen des Unternehmens vorstehen, die Aufsichtsräte und Liquidatoren, oder diesen Personen unterstellte Mitarbeiter, also alle Führungspersonen des Unternehmens.

Der Straftatbestand stellt sich ein, indem besagten Täterfiguren Geld oder andere Vorteile übergeben oder auch nur angeboten oder versprochen werden, damit diese ihre Treue und Dienstpflichten dem Unternehmen gegenüber verletzen.

Auch die, direkte oder indirekte, aktive Forderung nach Bestechungsgeldern durch diese Personen stellt eine Straftat dar. Der Straftatbestand besteht, auch wenn man sich zu dessen Begehung dritter Personen bedient und auch, wenn dadurch für das Unternehmen kein Schaden entsteht.

Ebenso bestraft werden auch jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben, anbieten oder versprechen.

Art. 2636 ZGB - Unerlaubte Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung.

Straftatbestand: Die Einflussnahme muss durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen die Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung beeinflussen, zum Zweck, für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen.

Art. 2637 ZGB – Agiotage / Kurstreiberei.

Straftatbestand: besteht in der Verbreitung von falschen Nachrichten oder in der Durchführung von vorgetauschten Operationen oder sonstigen Machenschaften, die geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von notierten oder nicht notierten Finanzinstrumenten zu bewirken oder in

¹ Straftat mit GVD 38/2017 vom 15.03.2017 (in Kraft seit 14.04.2017) und Einführung des Art. 2635- bis abgeändert.

beträchtlichem Maße das Vertrauen zu missbrauchen, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonzerne setzt.

Art. 2638 ZGB Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden.

Straftatbestand: stellt jene Verwalter, Generaldirektoren, Aufsichtsräte und Liquidatoren der Gesellschaft oder anderer Körperschaften unter Strafe, die gesetzlich öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber verpflichtet sind, welche in ihren Mitteilungen an diese Behörden und um deren Überwachungsfunktionen zu behindern, unwahre Fakten anführen oder mitteilungsspflichtige Tatsachen verschweigen.

Art. 173-bis G.v.D. 58/1998 - Wahrheitswidrige Aussagen in Informationsblättern.

Straftatbestand: Die Norm bestraft jeden, der, zum Zwecke für sich oder andere einen rechtswidrigen Gewinn zu erzielen, in den gesetzlich im Finanzbereich oder zur Zulassung zur Börsennotierung vorgesehenen Mitteilungsblättern, oder in Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten zum Kauf oder Tausch veröffentlicht werden müssen, im Bewusstsein der Wahrheitswidrigkeit der enthaltenen Informationen und in Absicht, jene irrezuführen, für welche die Blätter bestimmt sind, wahrheitswidrige Informationen vorstellt oder Daten und Tatbestände in geeigneter Weise verschweigt, um diese irrezuleiten.

Risikobereiche

Mitteilungen der Gesellschaft und der Revisionsgesellschaft, wobei Beziehungen zu Überwachungsbehörden im Bankbereich und Beziehungen zu Revisionsgesellschaften das Risiko der Begehung von Straftaten in diesem Risikobereich erhöhen. In diesen Risikobereich fallen beispielsweise die Abfassung des Geschäftsberichtes sowie die Veröffentlichung von Mitteilungen bezüglich der Kurse von Finanzinstrumenten und von Infoblättern.

Bildung des Kapitals und Ausschüttung der Gewinne und Rücklagen.

Bilanzerstellung, Vermögensdarstellung und Einberufung der Gesellschaftsversammlung, im Speziellen, die Erstellung von Bilanzen und Weiterleitung der diesbezüglichen buchhalterischen Daten von Seiten der einzelnen Geschäftsbereiche zur Abfassung derselben, sowie die Abfassung von Akten und Dokumenten zur Vorlage an die Gesellschaftsorgane.

Einflussnahme auf die Gesellschaftsorgane und Bekanntgabe der Interessenskonflikte, gemäß Art. 2391, Abs. I, ZGB.

Ausübung von Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten seitens Dritter, wobei Beziehungen zum Aufsichtsrat und zur externen Revisionsgesellschaft ein Risiko in diesem Zusammenhang darstellen.

Umsetzung von Beschlüssen und Entscheidungen mittels Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Körperschaften zum Abschluss von Verträgen.

Geschäfte mit Geschäftsanteilen und Kursgestaltung.

Abschluss und Durchführung von Verträgen mit Privatpersonen und privaten Körperschaften jeglicher Art.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Adressaten der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* haben die Pflicht:

- Ein korrektes, unverzügliches und transparentes Verhalten unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der betrieblichen Abläufe zu zeigen, mit dem Ziel, die Bilanz des Geschäftsjahres, die Zwischenbilanzen und die Gesellschaftermitteilungen wahrheitsgetreu an den Tag zu legen. Den Gesellschaftern und Dritten soll damit eine korrekte Aufstellung der wirtschaftlichen, der vermögensrechtlichen und der finanziellen Situation des Unternehmens vorgelegt werden;

- die Gesetze zum Schutz des Gesellschaftskapitals und die betrieblichen Abläufe, die auf Grundlage der Gesetze festgelegt wurden, einzuhalten. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Garantien der Gläubiger und Dritter nicht zu verletzen und strikt einzuhalten;
- die Korrektheit in den Abläufen des Unternehmens und dessen Organen zu garantieren, damit jede Form von gesetzlich festgelegten, internen Kontrollen sowie der freie und korrekte Wille der Gesellschafterversammlung umgesetzt werden kann;
- jede vom Gesetz und vom Überwachungsorgan vorgesehene Mitteilung unverzüglich, wahrheitsgetreu und in gutem Glauben abzufassen, damit das Überwachungsorgan seine Funktion ausüben kann;
- jede für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung wahrheitsgetreu und in gutem Glauben abzufassen, ohne dadurch absichtlich die wirtschaftliche Lage der Bank oder Dritter zu beeinflussen;
- das Geschäftsgebaren der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* sowie ihre Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Unternehmen, besonders in Hinsicht auf den Abschluss und die Durchführung von Verträgen, auf die größtmögliche Transparenz hin auszurichten und jegliche persönliche Vorteilsnahme zu vermeiden.

Allen Adressaten der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* ist es verboten:

- Bei Ausarbeitung und Darstellung der Bilanzen, des Budgets, der Berichte oder der anderen Gesellschaftsmitteilungen falsche, lückenhafte oder wahrheitsfremde Angaben zur finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Situation des Unternehmens zu machen;
- Mitteilungen in Hinsicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Informationen des Unternehmens betreffend die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Situation zu unterlassen;
- den Gesellschaftern Einlagen auszubezahlen oder dieselben von der Pflicht zu befreien, Einlagen zu tätigen, wenn sich dies nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens zur Kapitalverringerung abspielt;
- die Gewinne oder Anzahlungen auf Gewinne auszuschütten, die noch nicht effektiv erzielt worden sind oder laut Gesetz den Reserven zugewiesen werden müssen;
- Gesellschaftskapitalreduzierungen, Fusionen oder Spaltungen der Bank, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gesellschafter verstoßen, durchzuführen;
- Scheinkapitalerhöhungen oder –bildungen vorzunehmen;
- außerhalb des vom Gesetz festgelegten Rahmens mit Aktien oder Anteilen des Unternehmens zu handeln;
- bei einer Auflösung der Gesellschaft, die Güter der Gesellschaft von den Gläubigern abzuzweigen und sie zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen, bevor alle Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern getilgt wurden;
- ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Kontrollaktivität und die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates durch das Verheimlichen von Dokumenten oder durch betrügerische Mittel behindert;
- die Annahme von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durch betrügerische Absichten oder Scheintätigkeiten zu beeinflussen, mit dem Zweck, die reguläre Tätigkeit der Vollversammlung zu beeinträchtigen;
- bei jeglicher dienstlichen Handlung, besonders aber beim Abschluss von Verträgen jeglicher Art oder bei deren Durchführung, zum Nachteil des Unternehmens, eigene Vorteilsnahme walten zu lassen;
- Persönliche Geschenke oder Vorteile anderer Natur anzunehmen, anzubieten oder zu vergeben, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält oder vergibt, die dieses Maß und auf jeden Fall den Wert von € 50,00 überschreiten, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden. Dieses entscheidet dann über die Angemessenheit des Geschenkes und empfiehlt eventuell dem Verwaltungsrat dessen Rückerstattung.

Verbrechen im Zusammenhang mit Missbrauch von marktrelevanten Positionen

Der dritte Punkt des spezifischen Teils widmet sich laut Art. 25-sexies des G.v.D. 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen.

Art. 184 G.v.D. 58/1998 - Missbrauch von privilegierten Informationen.

Straftatbestand: kann sich verschieden äußern: Ankauf, Verkauf, oder Durchführung anderer Operationen mit Finanzprodukten oder Anstiftung anderer zur Durchführung dieser Operationen; Mitteilung der privilegierten Informationen an andere.

Die strafrelevanten Vorgehensweisen können von zwei Gruppen von Personen begangen werden:

Personen, die auf Grund ihrer bevorzugten Stellung als Verwalter, Direktor oder Prüfer des Unternehmens, oder weil sie am Kapital des Unternehmens teilhaben, oder weil sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer auch öffentlichen Funktion oder ihres Amtes, in Besitz von privilegierten Informationen sind;

Personen, die auf Grund der Vorbereitung oder Durchführung einer verbrecherischen Tätigkeit in Besitz von privilegierten Informationen sind.

Art. 185 G.v.D. 58/1998 - Manipulation des Marktes.

Straftatbestand: äußert sich in der Verbreitung von falschen Nachrichten oder in der Durchführung von simulierten Operationen oder durch andere missbräuchliche Machenschaften, die geeignet sind, eine spürbare Änderung des Preises von Finanzprodukten zu bewirken.

Es sind auch zwei leichtere Fälle des Missbrauchs von Marktpositionen vorgesehen, die als Verbrechen eingestuft sind, aber nicht in den Geltungsbereich des G.v.D. 231/2001 fallen sollten:

Art. 187-bis G.v.D. 58/1998 - Verbrechen des Missbrauchs von privilegierten Informationen.

Art. 187-ter G.v.D. 58/1998 Vergehen der Manipulation des Marktes.

Risikobereiche

Handel und Geschäfte in Kenntnis von marktbeeinflussenden Finanzinformationen, wie beispielsweise der Ankauf, Verkauf und jegliche andere Operation auf dem Finanzmarkt, die unter Ausnutzung von privilegierten Informationen durchgeführt werden (insider trading).

Verwendung/Weitergabe von nicht öffentlichen Informationen (Insiderinformationen), wie zum Beispiel die Mitteilung von privilegierten Informationen an Dritte jenseits der beruflichen Tätigkeit. Die Durchführung von verdächtigen Operationen mittels Verwendung von privilegierten Informationen sowie die Anstiftung anderer solche Operationen durchzuführen, fallen ebenso in diesen Risikobereich.

Offenlegung und Verbreitung von marktbeeinflussenden Finanzinformationen mittels Mitteilungen an Medien und Weiterleitung von Informationen an den Markt.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die Bank sieht im Schutz der privilegierten Informationen, derer sie in Besitz ist, eine grundlegende und unumgängliche Pflicht. Hierfür hat sie interne Richtlinien festgelegt, die den Schutz dieser Informationen sichern.

Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz, der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften sowie dem Umweltschutz

Der vierte Punkt des spezifischen Teils widmet sich laut Art. 25-septies des G.v.D. 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz und laut Art. 25-undecies G.v.D. 231/2001 den Straftatbeständen im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung.

Art. 589 StGB - Fahrlässige Tötung nach Verletzung der Gesetze zur Unfallvorbeugung, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz

Art. 590 StGB - Fahrlässige Körperverletzung

Art. 452 bis, 452 quater, 452 quinquies, 452 sexies und 452 octies, Art. 727-bis und 733-bis StGB – Umweltschutz

Art. 603 bis StGB (Gesetz Nr. 199 vom 29.10.2016) – Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften (sog. Caporalato)²

Straftatbestand: äußert sich im Anwerben von Arbeitskräften mit dem Zweck, sie bei Dritten unerlaubt, unter ausbeuterischen Bedingungen und in Ausnutzung von deren Bedürftigkeit als Arbeitskräfte einzusetzen, sowie im Einsatz von Arbeitskräften, der unter den oben genannten Bedingungen geschieht.

Ausbeutung liegt vor, wenn

- 1) Wiederholt den Arbeitskräften eine Entlohnung ausgezahlt wird, die erheblich unter den kollektivvertraglichen Mindeststandards liegt;
- 2) Wiederholt die normativ festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitnehmers verletzt werden;
- 3) Die normativen Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verletzt werden;
- 4) Die Arbeitnehmer entwürdigenden Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterkünften ausgesetzt werden.

Das Vorliegen auch nur einer dieser Bedingungen reicht aus, um die Ausbeutung und somit den Straftatbestand darzustellen.

Der Straftatbestand gilt als erschwert, wenn er mehr als drei Arbeitnehmer betrifft, auch nur einer der Arbeitnehmer minderjährig in nicht arbeitsfähigem Alter ist oder die Arbeitskräfte schweren Gefahren ausgesetzt werden.

Risikobereiche

- Sicherheit im Betriebsgebäude;
- Gesundheit am Arbeitsplatz;
- Brandschutz-Organisation im Haus;
- Unfallverhütung im Haus;
- allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Umweltschutz*;
- Gesundheitsüberwachung;
- Anwerben und Einsetzen von Arbeitskräften auch über Dritte.

*Die Straftatbestände im Zusammenhang mit Umweltdelikten sind für die Raiffeisen Landesbank Südtirol auf Grund ihrer Tätigkeit als Bank nicht relevant, weshalb keine Notwendigkeit besteht entsprechende Arbeitsanweisungen zur Vorbeugung von Straftaten in diesem Bereich auszuarbeiten.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die Bank sieht im Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie im gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung eine grundlegende und unumgängliche Pflicht. Hierfür hat sie verschiedene Vorkehrungen getroffen, die den Schutz der Mitarbeiter sichern. Die Bank wendet eine Organisation basierend auf folgenden Kriterien und Prinzipien an:

- die Risikovermeidung;
- die Abschätzung der nicht vermeidbaren Risiken;
- die Arbeit der Personen, vor allem bei der Verteilung der Arbeitsplätze so anzupassen, dass monotone und sich ständig wiederholende Arbeiten vermieden und die eventuell daraus folgenden Schäden verhindert werden können;
- den Entwicklungsgrad der Technik zu beachten;
- die Vorbeugungsmaßnahmen so zu definieren, dass zusammenhängend die Technik, die Organisation der Arbeit, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Beziehungen und der Einfluss der Umwelt auf die Arbeit, berücksichtigt werden;
- die Priorität liegt im Schutz der Gesundheit sowie im gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung;

² Straftat eingeführt mit Gesetz Nr. 199, Art. 1, vom 29.10.2016 (G.U. n. 257 vom 3.11. 2016)

- den Arbeitern angemessene Anweisungen zu geben.

Die Prinzipien werden vom Unternehmen angewandt, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie der gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung, einschließlich der Vorbeugung der Berufs-, der Informations- und der Bildungsrisiken sowie der Bereitstellung einer Organisation und der dazu notwendigen Mittel, sicherzustellen. Das Beschaffen von Vorteilen für das Unternehmen, die wie auch immer gegen die geltenden Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verstoßen, wird in keiner Hinsicht toleriert.

Die Bank verpflichtet sich, die rechtlichen Anforderungen in folgenden Bereichen einzuhalten:

- Tätigkeiten zur Risikobewertung und Ausarbeitung der entsprechenden Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen;
- Organisatorische Tätigkeiten, wie Notfälle, Erste Hilfe, Arbeitsvergaben, regelmäßige Sicherheitssitzungen;
- Tätigkeiten für die Gesundheitsüberwachung;
- Tätigkeiten im Bereich Information und Ausbildung für die Arbeitnehmer;
- Aufsichtstätigkeiten mit Bezug auf die Befolgung der Verfahren und Arbeitsanweisungen unter sicheren Umständen seitens der Arbeitnehmer.

Für alle Adressaten des Modells ist es Pflicht, jede mögliche Schutzmaßnahme zur Vorbeugung jeglichen Schadens einzuhalten. Die Sicherheitspflicht des Arbeitgebers kann nicht ausschließlich statisch als Pflicht zur Umsetzung der Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen angesehen werden, sondern ist auch dynamisch zu interpretieren und setzt die Pflicht voraus, die Arbeitnehmer, in Bezug auf die Risiken der Arbeitstätigkeit und die angemessenen Maßnahmen zu deren Vorbeugung oder Reduzierung, auf ein Mindestmaß zu informieren und auszubilden.

Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Betriebs- und Privacy-Daten

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-bis des G.v.D. 231/2001, laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches, den Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV.

Art. 491-bis StGB - Fälschung einer durch Datenverarbeitung hergestellten öffentlichen oder privaten Urkunde.

Straftatbestand: Der Artikel stellt die Fälschung einer durch Datenverarbeitung hergestellten öffentlichen oder privaten Urkunde unter Strafe. Als Urkunde gilt in diesem Zusammenhang jeder Datenträger, der beweisrelevante Daten, Informationen oder Programme enthält.

Art. 615-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem.

Straftatbestand: betrifft den unbefugten Zugang, also den „Einbruch“ in ein informatisches System, indem die Sicherheitsvorkehrungen des Systems umgangen oder gebrochen werden (z.B. Hacker Angriff).

Art. 615-quater StGB - Unbefugter Gewahrsam und Verbreitung eines Zugangscodes zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen.

Straftatbestand: betrifft denjenigen, welcher sich missbräuchlich Zugangscodes, Passwörter oder sonstige Zutrittsberechtigungen (z.B. Cards) zu Systemen besorgt, diese kopiert, Dritten mitteilt oder verbreitet.

Art. 615-quinquies StGB - Verbreitung von Programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen.

Straftatbestand: betrifft die Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen informatischen Vorrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, in einem informatischen System Schäden anzurichten, dieses zu unterbrechen oder dessen Funktionen zu stören (z. B. Viren, Würmer, logical bombs etc.).

Art. 617-quater StGB - Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder Telekommunikation.

Straftatbestand: betrifft das missbräuchliche Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen.

Art. 617-quinquies StGB - Anbringung von Vorrichtungen, die geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder der Telekommunikation abzufangen, zu verhindern oder zu unterbrechen.

Straftatbestand: betrifft die Anbringung von informatischen und/oder mechanischen Vorrichtungen besagter Art.

Art. 635-bis, Art. 635-quater und Art. 635-quinquies StGB - Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen.

Straftatbestand: betrifft die Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung oder sonstige Abänderung von Daten, Programmen oder Informationen, die sich in Systemen Dritter befinden. Der Tatbestand wird erschwert, wenn die Systeme dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder von öffentlichem Nutzen sind.

Art. 635-ter StGB - Beschädigung von Informationen, Daten oder Programmen die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft benutzt werden oder von öffentlichem Nutzen sind.

Straftatbestand: trifft die Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung oder sonstige Abänderung von Daten, Programmen oder Informationen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft benutzt werden oder von öffentlichem Nutzen sind.

Art. 640-quinquies StGB - Betrügerische Handlungen des Beglaubigenden von elektronischen Signaturen

Straftatbestand: betrifft denjenigen, welcher Dienstleistungen im Rahmen der Erstellung, Ausgabe und Beglaubigung von elektronischen Signaturen missbräuchlich verrichtet oder in diesem Zusammenhang betrügerische Handlungen vollbringt.

Risikobereiche

Zugang zu Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssystemen, darunter fallen der unerlaubte Zugang oder Aufenthalt in geschützten informatischen oder telematischen Systemen, die missbräuchliche Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen Vorrichtungen, die bestimmt sind, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme oder dort enthaltene Daten und Programme zu beschädigen oder deren Funktionen zu verringern oder zu verändern (z.B. Einführung von Viren, Würmern, logical bombs etc.).

Verwaltung von Codes und Passwörtern oder anderer Schutzvorrichtungen, wie beispielsweise die missbräuchliche Aneignung, Vervielfältigung, Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Codes, Passwörtern, oder anderen Mitteln, die Zugang zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen verschaffen.

Nutzung von EDV-Systemen für buchhalterische und normative Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Fälschung von Dokumenten im Wege der Datenverarbeitung und die Zerstörung, Löschung, Abänderung von Informationen, Daten oder Programmen Dritter ohne deren Einverständnis.

Nutzung von Telekommunikationssystemen für die Verbreitung von Mitteilungen, darunter fallen beispielsweise das missbräuchliche Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen und die Anbringung von Vorrichtungen, die bestimmt und geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung und Telekommunikation abzufangen.

Nutzung von EDV-Systemen für den Handel mit Finanzwerten sowie den Versand/Erhalt von Aufträgen.

Nutzung von EDV-Systemen für die Verwaltung von Privacy-Daten.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol haben die Pflicht:

- Daten, Programme und Informationen vor nicht zuständigen Mitarbeitern und Dritten zu schützen;
- missbräuchliche Zugriffe auf Systeme, Programme oder Daten Dritter durch Mitarbeiter der Raiffeisen Landesbank Südtirol zu verhindern.

Allen Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol ist es verboten:

- Das Informatiksystem der Raiffeisen Landesbank Südtirol für illegale Aktivitäten zu missbrauchen, die der Bank, dessen Mitarbeitern, den Lieferanten, den Kunden und Dritten, einschließlich des Staates oder anderen öffentlichen Körperschaften, einen Schaden zufügen könnten;
- Mitteilungen und Informationen Dritter illegal abzufangen;
- das betriebliche Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zur Verbreitung von Programmen (Viren, Spam usw.) zu verwenden, die andere Informatiksysteme beschädigen oder unterbrechen könnten;
- Informationen, Wissen und erworbene oder erarbeitete Daten ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorgesetzten und/oder des zuständigen Entscheidungsträgers zu verwenden, mitzuteilen oder zu verbreiten.

Grenzüberschreitende Verbrechen, kriminelle und mafiartige Vereinigungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-ter und 25-quater des G.v.D. 231/2001 den grenzüberschreitenden Verbrechen, den kriminellen Vereinigungen und den mafiartigen Vereinigungen laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches.

Art. 416 StGB - Kriminelle Vereinigung.

Straftatbestand: wird verwirklicht, wenn drei oder mehr Personen eine Vereinigung gründen, die den Zweck verfolgt, Verbrechen zu begehen; auch die einfache Förderung ohne Teilnahme der Organisation wird bestraft, wie selbstverständlich auch ihr Aufbau, ihre Organisation und die Teilnahme an derselben.

Art. 416-bis StGB – Mafiartige Vereinigung.

Straftatbestand: Die Vereinigung hat mafiartigen Charakter, wenn sie die Eigenschaften laut Art. 416 StGB aufweist und ihre Teilnehmer die einschüchternde Wirkung der Verbindung sowie den daraus folgenden Zustand der Unterwerfung unter diese und der Schweigepflicht ausnutzen, um Verbrechen zu begehen, oder um auf direkte oder indirekte Weise die Kontrolle über wirtschaftliche Unternehmungen, öffentliche Aufträge oder Konzessionen zu erwerben oder um widerrechtliche Gewinne für sich und andere zu erwerben oder auch um die Ausübung des Wahlrechtes zu verhindern, zu erschweren oder zu beeinflussen.

Der Straftatbestand gilt als erschwert, wenn die kriminelle Vereinigung den Zweck des illegalen Handels mit Organen (oder Teilen davon), welche lebenden Personen entnommen worden sind, laut Art. 601-bis StGB verfolgt.

Art. 291-quater DPR 23.01.1973, Nr. 43 - Kriminelle Vereinigung zum Zweck des Schmuggels von ausländischen Tabakwaren.

Straftatbestand: stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um ausländische Tabakwaren illegal ins Staatsgebiet einzuführen.

Art. 74 DPR 9.10.1990, Nr. 309 - Kriminelle Vereinigung zum Zweck des illegalen Drogenhandels.

Straftatbestand: stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um illegal mit psychotropen Substanzen oder sonstige Drogen Handel zu treiben.

Art. 12 G.v.D. 25.07.1998, Nr. 286 - Bestimmungen gegen die illegale Einwanderung.

Straftatbestand: stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um die illegale Einwanderung von Personen ins italienische Staatsgebiet zu fördern, zu betreiben oder zu unterstützen.

Art. 378 StGB - Persönliche Begünstigung.

Straftatbestand: äußert sich in der Beihilfe zur Vereitelung oder Umgehung von Untersuchungen an einem mit Haftstrafe bestraften Verbrechen.

Art. 601-bis StGB – Handel mit Organen, die einer lebenden Person entnommen wurden

Der Straftatbestand äußert sich im illegalen Handel, Verkauf, Kauf von Organen oder Teilen davon, welche einer lebenden Person entnommen wurden.

Ein grenzüberschreitendes Verbrechen wird mit nicht weniger als vier Jahren Haft bestraft, sofern ihm eine organisierte kriminelle Vereinigung zugrunde liegt und:

- es in einem oder mehreren Staaten begangen wird, oder
- in nur einem Staat begangen wird, aber ein relevanter Teil von dessen Planung, Vorbereitung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet, oder
- in nur einem Staat aber von einer kriminellen Gruppierung begangen wird, die in mehreren Staaten verbrecherisch tätig ist, oder
- in einem Staat begangen wird, seine Wirkungen aber in einem anderen zeigt.

Risikobereiche

- Beziehungen zu Verwaltern und Mitarbeitern, die in gerichtliche Verfahren verwickelt sind;
- Auswahl und Aufnahme des Personals;
- Finanztransaktionen, Kreditgeschäfte und Bürgschaften;
- Erhalt, Aufbewahrung und Weitergabe von Geld oder Gütern.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol haben die Pflicht:

- die strenge und genaue Prüfung von Kunden, Geschäften und sonstigen operativen Vorgängen gemäß den betriebsinternen Richtlinien vorzunehmen;
- alle Gesetze und Ordnungen einzuhalten, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem der Raiffeisen Landesbank Südtirol nicht zur Unterstützung von kriminellen Vereinigungen oder grenzüberschreitenden verbrecherischen Tätigkeiten missbraucht wird;
- das Kennen der Kunden und der Handelspartner und deren Aktivitäten, um das Finanzsystem des Unternehmens vor kriminellen, mafiaartigen Verbrechen zu schützen.

Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft sowie zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung

Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen laut den Tatbeständen, die im Art. 25-octies G.v.D. 231/2001 aufgezählt sind.

Art. 648 StGB – Hehlerei.

Straftatbestand: betrifft denjenigen, welcher, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen, Geld oder Güter, die aus irgendeinem Verbrechen stammen, erwirbt, annimmt, verbirgt oder beim Erwerb, der Annahme oder dem Verbergen behilflich ist.

Art. 648-bis StGB – Geldwäsche.

Straftatbestand betrifft den Austausch oder die Weiterleitung von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen, die aus einem nicht fahrlässigen Verbrechen stammen oder die Vornahme von anderen Machenschaften, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Art. 648-ter StGB - Verwendung von Geld oder anderen Gütern und Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft.

Straftatbestand: betrifft die Verwendung von Geld und anderen Gütern in wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten, die aus einer verbrecherischen Tätigkeit stammen, sofern die Tat nicht bereits unter die Vorsehung der ersten beiden Artikel fällt.

Art. 648-ter 1 StGB – Eigengeldwäsche

Strafbestand betrifft denjenigen, welcher ein nicht fahrlässiges Verbrechen begangen hat und in Folge Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus dem Verbrechen stammen, verwendet, austauscht, weiterleitet und in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Tätigkeiten einsetzt oder andere Machenschaften vornimmt, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Der Einsatz oder die Verwendung besagter Güter im ausschließlichen privaten Bereich, etwa für persönliche Ausgaben, ist nicht strafbar.

Der Strafbestand wird verschärft, wenn er im Bank- oder Finanzbereich vorgenommen wird oder generell mit organisierter Kriminalität in Verbindung steht.

Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen oder dem Umsturz der demokratischen Ordnung (Art. 25-*quater* des G.v.D. 231/2001), die im Strafgesetzbuch aufscheinen.

Art. 270-bis StGB - Vereinigungen zu terroristischen Zwecken und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.

Straftatbestand: betrifft die Gründung, Organisation oder Leitung einer Vereinigung, die, durch die Begehung von Gewalttaten, die Beseitigung der demokratischen Ordnung anstrebt.

Art. 280 StGB - Anschlag zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.

Straftatbestand: betrifft die Begehung von Anschlägen auf Personen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.

Art. 289-bis StGB - Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder Umsturz der demokratischen Ordnung.

Straftatbestand: trifft die Freiheitsberaubung im obgenannten Zusammenhang.

Besagte Straftatbestände können auch indirekt dargestellt werden, etwa durch Finanzierung oder Beihilfe zur Finanzierung von terroristischen Organisationen.

Risikobereiche

- Verwendung der Bankkanäle und Geld- und Überweisungstransaktionen;
- Finanzgeschäfte mit und Finanzierung an unbekanntere Vereinigungen;
- Investitionen jeglicher Art;
- Aufbewahrung und Verwendung von Geld oder Gütern unbekannter Herkunft;
- Bilanzerstellung und im allgemeinen Erstellung von Dokumenten zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Bank;
- Bereich der Steuererklärung und –meldung sowie im allgemeinen Erklärungen und Meldungen an Steuer- und Finanzbehörden;
- Sponsoring jeglicher Art;
- Benutzung von Bank-Kurierdiensten im In- und Ausland.

Für die hier angeführten Risikobereiche gilt besondere Vorsicht bei Operationen mit unbekannteren Kunden, Operationen mit nicht kooperativen Ländern oder mit verdächtigen Personen (segnalazione UIC) und unregelmäßige Operationen (operazioni anomale).

Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Adressaten der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* haben die Pflicht:

- Alle Gesetze und Verordnungen im finanziellen und operativem Bereich zu respektieren, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem der Raiffeisen Landesbank Südtirol nicht zur Geldwäsche missbraucht wird;

- die Kenntnis der Kunden und der Partner auf den Erwerb von geeigneten Informationen zu basieren, um Verbindungen zu Personen mit terroristischen/kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können und um das Finanzsystem des Unternehmens vor der Geldwäsche zu schützen;
- die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf Geldwäsche vermittelt zu bekommen und strengstens einzuhalten;
- die Beziehungen mit den Kunden und den externen Mitarbeitern immer durch spezielle Verträge zu regeln, die mit größter Klarheit die Inhalte der Geschäftsbeziehung sicherstellen.

Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen im Zusammenhang mit der Fälschung von Geld, von öffentlichen Wertpapieren und von Stempelpapieren, laut Art. 25-bis des G.v.D. 231/2001.

Art. 453 StGB - Geldfälschung, Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland nach Verabredung.

Straftatbestand: äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld, in der Einfuhr, der Ausgabe oder Aufbewahrung von gefälschtem oder abgeändertem Geld, dem Erwerb oder sonstigen Empfang von Falschgeld zum Zweck, dieses in Umlauf zu bringen, in Abrede mit dem Fälscher.

Art. 454 StGB - Verfälschung oder Abänderung von Geld.

Straftatbestand: äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld in der materiellen Vorgehensweise wie oben.

Art. 455 StGB - Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland ohne Verabredung.

Straftatbestand: stellt die Einfuhr, den Erwerb, die Aufbewahrung von Falschgeld unter Strafe, ohne dass eine Abrede mit dem Fälscher stattgefunden hat.

Art. 457 StGB - Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen worden ist.

Straftatbestand: stellt die Ausgabe und das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verfälschtem Geld unter Strafe, das in gutem Glauben angenommen wurde.

Art. 459 StGB - Wertzeichenfälschung, Einfuhr in das Inland, Erwerb oder Inverkehrbringen gefälschter Wertzeichen oder Gewahrsam an ihnen.

Straftatbestand: betrifft die Verhaltensweisen laut Art. 453, 455, 457 StGB, hat aber Wertzeichen zum Gegenstand.

Art. 460 StGB - Nachmachen von Filigranpapier, das für die Herstellung von Wertpapieren öffentlicher Schuld oder Wertzeichen verwendet wird.

Straftatbestand: bestraft werden sowohl die Fälschung als auch der Erwerb oder der Verkauf des gegenständlichen Filigranpapiers.

Art. 461 StGB - Herstellung von Filigranstempeln oder Geräten zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier oder Gewahrsam an ihnen.

Straftatbestand: betrifft die Herstellung, den Erwerb, die Aufbewahrung und den Verkauf von Filigranstempeln und sonstigen Geräten zur Fälschung von Geld.

Art. 464 StGB - Verwendung von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen.

Straftatbestand: betrifft die reine Verwendung der obgenannten Wertzeichen.

Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

Art. 473 StGB - Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerbliche Erzeugnisse.

Straftatbestand: betrifft die Nachahmung, Verfälschung von inländischen oder ausländischen Marken, Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnisse. Bestraft wird auch der reine Gebrauch solcher gefälschter Produkte, ohne dass der Täter dabei an der Verfälschung beteiligt sein muss.

Ebenso durch den Artikel geschützt sind in- oder ausländische Patente, gewerbliche Entwürfe oder Modelle. Auch hier werden Verfälschung und Nachahmung aber auch der reine Gebrauch bestraft.

Art. 474 StGB - Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen und Handel mit solchen Erzeugnissen.

Straftatbestand: stellt sich bei Einfuhr und Handel von Gütern mit nachgemachten oder verfälschten inländischen oder ausländischen Marken und Unterscheidungszeichen, um damit Handel zu treiben oder sie zu diesem Zweck aufzubewahren.

Risikobereiche

- Verwendung der Bankkanäle;
- Bargeldverkehr mit besonderer Vorsicht bei unbekanntem Kunden;
- Gebrauch geistiger Schöpfungen und Marken.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Bewegung und die Ausgabe von Geld, von öffentlichen Wertpapieren, Stempelpapieren und mit Wasserzeichen versehenen Urkunden beachten.

Alle Personen, die für und/oder im Namen der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Verwahrung und den Verkauf von Waren mit inländischen oder ausländischen Marken, Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen, von geschützten Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, sowie von geschützten gewerblichen Vorlagen oder Modellen beachten.

Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und im Art. 25-decies G.v.D. 231/2001 erwähnt ist.

Art. 377-bis StGB - Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde.

Straftatbestand: Verleitung einer Person durch Gewalt oder Bedrohung oder durch das Angebot von Geld oder sonstigen Vorteilen dazu, Aussagen zurückzuhalten oder Falschaussagen zu tätigen, wenn diese an eine Gerichtsbehörde gerichtet sind und in einem Strafprozess verwendet werden können.

Risikobereiche

Verwicklung der Gesellschaft oder deren Mitarbeiter, Geschäftsleiter, Gremienmitglieder in einen Strafprozess.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der Zeugenaussage im Strafprozess streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere muss in diesem Bereich gewährleistet werden, dass kein auch indirekter Einfluss jedwelcher Art auf Mitarbeiter oder Dritte genommen wird, um deren Aussage vor Gericht zu beeinflussen.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzuweichen.

Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25-quater und 25-quinquies G.v.D. 231/2001 aufgezählt sind.

Art. 600 StGB – Versklavung.

Straftatbestand: betrifft die Haltung einer Person im Zustand der ständigen Unterwerfung oder des direkten Eigentums, um sie zu Arbeitsleistungen oder sexuellen Tätigkeiten zu zwingen oder sie auf jeden Fall auszunutzen.

Art. 600-bis StGB - Prostitution von Minderjährigen.

Straftatbestand: stellt die Ausnutzung der Prostitution von minderjährigen Personen unter Strafe.

Art. 600-ter StGB - Pornografische Darstellung von Minderjährigen.

Straftatbestand: stellt die Ausnutzung von Minderjährigen zur Herstellung von Pornografie unter Strafe. Zu diesem Zwecke werden sowohl die Herstellung derselben, als auch der Handel, die Wiedergabe, die Veröffentlichung und die kostenlose materielle Übergabe von Material dieser Art unter Strafe gestellt.

Art. 600-quater StGB - Aufbewahrung von pornografischen Darstellungen Minderjähriger.

Straftatbestand: betrifft die reine Aufbewahrung besagten Materials.

Art. 600-quater, Abs. 1, StGB - Virtuelle Pornografie.

Straftatbestand: dehnt die oben angegebenen Tatbestände auf die Benutzung virtueller Bilder aus.

Art. 600-quinquies StGB - Touristische Initiativen zur Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen.

Straftatbestand: stellt das Betragen dessen unter Strafe, der Reisen organisiert oder bewirbt, die die Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen zum Zwecke haben.

Art. 601 und Art. 602 StGB – Menschenhandel.

Straftatbestand: Handel mit Menschen, die gemäß Art. 600 StGB versklavt wurden.

Art. 583-bis StGB - Praktiken zur Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich.

Straftatbestand: betrifft die in einigen Kulturen praktizierte rituelle Verstümmelung der weiblichen Genitalien.

Risikobereiche

Es kann unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereichs der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* nahezu ausgeschlossen werden, dass die oben aufgezeigten Straftatbestände direkt realisiert werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass besondere und spezifische Tätigkeitsbereiche Restrisiken in Bezug auf die Begehung besagter Straftaten oder Anstiftung bzw. Beihilfe zur Begehung oder Finanzierung derselben verbergen können, weshalb trotzdem Achtsamkeit geboten ist.

- Verwaltung von finanziellen Ressourcen;
- Personalführung;

- Benutzung von telematischen und informatischen Mitteln.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die Kenntnis der Kunden und der Partner basiert auf dem Erwerb von geeigneten Informationen, um Verbindungen zu Personen mit kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können.

Die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf finanzielle Tätigkeiten und Handhabung der informatischen Mittel müssen vermittelt und strengstens eingehalten werden.

Verbrechen gegen Industrie und Handel sowie unrechtmäßige Urheberrechtsverletzung

Verbrechen gegen Industrie und Handel

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25 bis 1. G.v.D. 231/2001 aufgezählt sind.

Art. 513 StGB - Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel.

Straftatbestand: stellt die Anwendung von Gewalt oder betrügerischen Mitteln unter Strafe, um die Ausübung eines Gewerbes oder des Handels zu hindern oder zu stören.

Art. 513-bis StGB - Unerlaubter Wettbewerb mittels Bedrohung oder Gewalt.

Straftatbestand: stellt die Verfälschung des unternehmerischen Wettbewerbs durch Drohung und Gewalt unter Strafe.

Art. 514 StGB - Betrügerische Handlungen gegen das inländische Gewerbe.

Straftatbestand: stellt den Verkauf im In- und Ausland von gewerblichen Erzeugnissen mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, wodurch dem inländischen Gewerbe ein Nachteil zugefügt wird.

Art. 515 StGB - Betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäftes.

Straftatbestand: stellt die Lieferung eines Gutes, die nach Ursprung, Herkunft, Qualität oder Menge von der angegebenen oder vereinbarten abweicht, wenn dies in der Ausübung einer Handelstätigkeit oder in öffentlich zugänglichen Räumen geschieht, unter Strafe.

Art. 516 StGB - Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte.

Straftatbestand stellt den Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte Nahrungsmittel unter Strafe.

Art. 517 StGB - Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen.

Straftatbestand: stellt den Verkauf von geistigen Werken oder gewerblichen Erzeugnissen mit Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, die den Käufer über Ursprung, Herkunft oder Qualität des Verkaufsgutes täuschen können.

Art. 517-ter StGB - Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen die unter widerrechtlicher Aneignung von Markennamen hergestellt wurden.

Straftatbestand: stellt die Herstellung oder den gewerblichen Gebrauch von Gegenständen, die durch unerlaubte Aneignung eines anerkannten Markennamens oder in Verletzung desselben hergestellt wurden, unter Strafe.

Art. 517-quater StGB - Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln.

Straftatbestand: stellt die Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln und deren Einfuhr oder Verkauf unter Strafe.

Unrechtmäßige Urheberrechtsverletzung

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Gesetz Nr. 633 vom 22.04.1941 aufscheinen und von Art. 25-novies G.v.D. 231/2001 aufgezählt sind.

Art. 171, Abs. I, Buchst. a) bis, des oben genannten Gesetzes stellt die unerlaubte Veröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf telematischen Netzen und Systemen unter Strafe. Die Strafen sind erschwert, wenn das Werk nicht für die Veröffentlichung bestimmt war sowie wenn es verformt, gekürzt oder sonst abgeändert wird und sich daraus eine Verletzung der Ehre oder Würde des Autors oder Urhebers ergibt.

Art. 171-bis stellt das unerlaubte Kopieren von Computerprogrammen oder die Einfuhr, Weitergabe, den Verkauf oder die einfache Aufbewahrung von Programmen, die sich auf Datenträgern befinden, die nicht mit dem vorgesehenen S.i.a.e. Kennzeichen versehen sind, unter Strafe. Der Straftatbestand wird auf alle Programme oder sonstigen Mittel ausgedehnt, die dazu dienen, Schutzmechanismen von Computerprogrammen zu umgehen oder außer Betrieb zu setzen. Ebenfalls (Abs. I) stehen die Veröffentlichung, Verteilung, der Verkauf von Datenbanken oder der Zugang zu solchen und deren Konsultation oder sonstige Nutzung unter Umgehung der S.i.a.e. Bestimmungen und ohne Erlaubnis des Autors oder Urhebers sowie unter Verletzung der allgemeinen Schutzbestimmungen des Urheber- und Autorenrechts, unter Strafe (Art. 102-bis und 102-ter).

Art. 171-ter stellt das unerlaubte Kopieren, Verbreiten oder Abspielen von allen geschützten musikalischen, kinematographischen, literarischen, wissenschaftlichen Werken unter Strafe, auch wenn sie nur als Datenbank vorliegen, sowie deren Verleih, Verkauf oder sonstige Vorführung, oder deren Aufbewahrung oder Verleih. Bestraft wird ebenfalls die Herstellung und Verbreitung von Programmen oder sonstigen Mitteln, die unerlaubten Zugang zu codierten Sendungen, Programmen oder Datenbanken ermöglichen oder es erlauben, Sicherheitsvorrichtungen zu umgehen. Erschwert werden die Strafen, wenn die Kopien der missbräuchlich verwendeten Werke die 50 übersteigen bzw. wenn ein besonderer wirtschaftlicher Gewinn erreicht oder zumindest beabsichtigt wurde. Der Straftatbestand findet bei ausschließlich persönlichem Gebrauch keine Anwendung.

Art. 171-septies dehnt die Strafen für die oben aufgelisteten Tatbestände auf Falscherklärungen und Nichterfüllung der S.i.a.e. Verpflichtungen von Seiten der dazu angehaltenen Personen aus.

Art. 171-octies stellt die missbräuchliche Herstellung von Zugangsprogrammen, -codes oder ähnlichen Vorrichtungen, die Zugang zu verschlüsselten Fernsehsendungen und ähnlichem ermöglichen, unter Strafe.

Gemäß *Art. 171-quinquies* kann, falls einer der Straftatbestände im Rahmen des Autorenrechts in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit begangen wurde, der Quästor die vorbeugende Schließung des Betriebes bis zu drei Monaten verfügen, dies unabhängig von den ähnlichen Maßnahmen, die gemäß G.v.D. 231/2001 vom Richter verfügt werden können.

Risikobereiche

- Verwendung von geschützten Produkten, Marken und Programmen;
- Bereich der allgemeinen Verkaufs- und Handelstätigkeit;
- Bereich der allgemeinen Nutzung von telematischen Systemen, Netzwerken oder Programmen;
- Zugang zu Vervielfältigungs- oder Kopiergeräten oder Entschlüsselungsprogrammen.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie internen Vorschriften streng und ausnahmslos beachten, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Konsumentenschutz;
- Marken- und Urheberrechte;
- Ankauf und Verwendung von Computerprogrammen oder Teilen solcher;
- Zugang der Mitarbeiter zu Kopiergeräten und sonstigen Vervielfältigungsvorrichtungen auch informatischer Natur;
- Zugang zu Systemen, Datenbanken und Netzwerken Dritter;
- Zugang Dritter zu eigenen Systemen, Datenbanken und Netzwerken.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand laut Art. 22, Abs. 12 bis, G.v.D. Nr. 286 vom 25.07.1998, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und von Art. 25-duodecies G.v.D. 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 22, Abs. 12 bis, G.v.D. 186/98

Straftatbestand: Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Nicht-EU-Bürgern, deren Aufenthaltsbewilligung verfallen ist, nicht termingerecht erneuert oder von den zuständigen Behörden widerrufen oder aufgehoben wurde.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß G.v.D. 231/2001 sind einzig Situationen relevant, bei denen

- mehr als drei Mitarbeiter, oder
- minderjährige Mitarbeiter unter den oben genannten Bedingungen beschäftigt wurden oder
- die Mitarbeiter besonderen Gefahren bezüglich der zu leistenden Tätigkeiten und allgemeinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt wurden.

Art. 12, Absatz 3, 3-bis und 3-ter, GvD 186/286

Straftatbestand: Förderung, Leitung, Organisation, Finanzierung, Durchführung des Transports von Ausländern in das Staatsgebiet oder die Durchführung anderer Handlungen, die auf die illegale Einreise einer Person in das Staatsgebiet, oder in einen anderen Staat, für welchen die Person weder die entsprechende Staatsbürgerschaft noch eine Aufenthaltsgenehmigung aufweisen kann, abzielen.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß GvD 231/01 sind folgende Situationen relevant:

- illegale Einreise oder Aufenthalt im Staatsgebiet von fünf oder mehr Personen, oder
- die transportierte Person wurde einer Lebensgefahr oder einer Gefahr für deren Unversehrtheit ausgesetzt, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- die transportierte Person wurde einer unmenschlichen oder degradierenden Behandlung unterworfen, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- der Tatbestand wird von drei oder mehreren Personen in Tateinheit begangen, oder
- es werden internationale Transportleistungen oder gefälschte oder illegale erhaltene Dokumente verwendet, oder
- die Täter verfügen über Waffen oder Sprengstoff, oder
- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um Personen anzuwerben, die für die Prostitution oder jedenfalls für die sexuelle oder arbeitsrechtliche Ausnutzung bestimmt sind, oder
- beziehen sich auf die Einreise von Minderjährigen, die mit illegalen Tätigkeiten beschäftigt werden sollen, um deren Ausnutzung zu fördern, oder

- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um einen Profit, eventuell auch indirekt, zu erzielen.

Art. 12, Absatz 5, GvD 186/286

Straftatbestand: Begünstigung des Aufenthalts im Staatsgebiet, um einen unrechtmäßigen Profit zu erzielen und zwar aufgrund der Illegalität des Ausländers bzw. aufgrund der in Art. 12 GvD 186/286 enthaltenen Handlungen.

Risikobereiche

- Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern;
- Beschäftigung von Minderjährigen;
- Arbeitsschutz und Unfälle am Arbeitsplatz.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit der Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere muss in diesem Bereich gewährleistet werden:

- dass kein Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern ohne strenge Überprüfung seiner Aufenthaltsgenehmigungen eingestellt oder bei Verfall oder Widerruf derselben weiterbeschäftigt wird;
- dass im Allgemeinen die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Minderjährigen am Arbeitsplatz streng beachtet werden.

Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände die im Gesetz Nr. 654 vom 13. Oktober 1975 unter Artikel 3, Absatz 3-bis, enthalten sind, und auf die Art. 25-terdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 3, Absatz 3-bis, Gesetz 654/1975

Der Straftatbestand stellt die Propaganda oder Hetze und Anstiftung dar, die auf eine Art und Weise begangen wird, dass eine konkrete Gefahr der Verbreitung besteht und teilweise oder ganz auf die Leugnung, auf die gravierende Verharmlosung oder auf die Verherrlichung der Shoah oder der Verbrechen des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen, sowie von den Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, ratifiziert gemäß Gesetz Nr. 232 vom 12 Juli 1999 basiert.

Art. 25-terdecies GvD 231/2001

Sieht unter Absatz 1 im Hinblick auf die Begehung der Straftaten ex Art. 3, Absatz 3-bis, Gesetz 654/1975 die Verhängung einer Geldstrafe zwischen zweihundert und achthundert Quoten, bzw. Geldstrafen zwischen Euro 51.600,00 und Euro 1.239.200,00 gegenüber der Körperschaft, vor.

Zu der Geldstrafe können zusätzlich die von Art. 9, Absatz 2, GvD 231/2001 angeführten Ausschlüsse verhängt werden:

- Verbot der Ausübung der Tätigkeit
- Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen die für die Begehung der Straftat zweckmäßig sind
- Verbot Verhandlungen mit der Öffentlichen Verwaltung zu führen
- Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen und Beiträgen oder Hilfsmittel und deren Widerruf für den Fall, dass diese bereits gewährt worden sind.
- Werbeverbot für Güter und Dienste für den Zeitraum von nicht weniger als ein Jahr

Wurde die Körperschaft oder ihre Organisationseinheit dauernd für den einzigen oder vorrangigen Zweck verwendet um die Begehung der obgenannten Straftaten zu erlauben oder zu fördern, wird der definitive Ausschluss von der Ausübung der Tätigkeit gemäß Artikel 16, Absatz 3, GvD 231/2001 verhängt.

Risikobereiche

- Betreiben von Internetseiten und Plattformen im Internet
- Publizieren von Zeitschriften und Magazinen
- Fernseh- und Radioauftritt

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der *Raiffeisen Landesbank Südtirol* agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie streng und ausnahmslos beachten.

Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 1 und 4, Gesetz Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quaterdecies GvD 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 1 L. 401/ 1989 - Betrug bei Sportwettbewerben

Straftatbestand: Jeder, der einem der Teilnehmer eines von anerkannten Verbänden organisierten Sportwettbewerbs Geld oder andere Vorteile oder Vergünstigungen anbietet oder verspricht, um ein anderes Ergebnis zu erzielen als das, das sich aus der ordnungsgemäßen und fairen Durchführung des Wettbewerbs ergibt, oder andere betrügerische Handlungen vornimmt, die dem gleichen Zweck dienen, sowie der Teilnehmer des Wettbewerbs, der das Geld oder andere Vorteile annimmt oder das Versprechen annimmt.

Art. 4 L. 401/ 1989 - Missbräuchliche Ausübung von Glücksspielen oder Wetttätigkeiten

Straftatbestand: Fälle im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Organisation oder dem Verkauf von Glücksspielen und Wetten unter Verstoß gegen behördliche Genehmigungen oder Konzessionen.

Art. 25 quaterdecies GvD 231/01

Im Zusammenhang mit der Begehung der in den Artikeln 1 und 4 des Gesetzes Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 genannten Straftaten werden gegen das Unternehmen folgende finanzielle Sanktionen verhängt:

- a) für Straftaten, die Geldstrafe bis zu fünfhundert Quoten;
- b) für Bußgelder, die Geldstrafe bis zu zweihundertsechzig Quoten.

Im Falle einer Verurteilung wegen einer der in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Straftaten werden die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Unterlassungsstrafen für eine Dauer von mindestens einem Jahr angewandt.

Risikobereiche

Die von der Bank als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Sponsoring von Sportveranstaltungen

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisen Landesbank Südtirol agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit Sportwettbewerben, Glückspiel oder Wetten streng und ausnahmslos beachten.

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

Steuerdelikte

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im GvD Nr. 74 vom 10. März 2000 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quinquiesdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25 quinquiesdecies GvD 231/2001 - Steuervergehen

Straftatbestände:

- a) die betrügerische Erklärung durch die Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistierende Geschäftsfälle (Angabe von fiktiven Passivposten);
- b) die betrügerische Erklärung mittels vorgetäuschter Geschäftsfälle, falscher Dokumente oder sonstiger arglistiger Mittel (Angabe von reduzierten Aktivposten, fiktiven Passivposten oder fiktiven Guthaben/Einbehalten, bei Überschreitung bestimmter Mengenlimits);
- c) die Ausstellung von Rechnungen oder anderer Dokumente für nichtexistierende Geschäftsfälle, um Dritten die Umgehung der Einkommens- und Mehrwertsteuer zu ermöglichen;
- d) die Verheimlichung oder Zerstörung von Buchhaltungsunterlagen oder anderer zwingend aufzubewahrender Dokumente, um die Ermittlung von Einkommen oder Umsatz zu verhindern, mit dem Ziel die eigenen Steuerpflichten (Einkommens- und Mehrwertsteuer) zu umgehen oder dies Dritten zu ermöglichen;
- e) die betrügerische Umgehung von Steuerzahlungen (Einkommens- und Mehrwertsteuerzahlungen) oder die betrügerische Umgehung von Zahlungen entsprechender Zinsen oder Verwaltungsstrafen,
 - o wenn hierfür Verkäufe vorgetäuscht werden bzw. andere betrügerische Operationen vorgenommen werden und folglich die Zwangseintreibung nicht mehr wirksam ist;
 - o wenn falsche Angaben zum Zwecke des Steuerausgleichs gemacht werden;In beiden Fällen sind vom Gesetz bestimmte Mengenlimits im Hinblick auf die Strafbarkeit vorgesehen.
- f) die nicht wahrheitsgetreue Erklärung, wenn zum Zwecke der Umgehung von Einkommens- oder Mehrwertsteuer, in einer der jeweiligen jährlichen Steuererklärungen, die diese Steuern betreffen, reduzierte Aktivposten oder nichtexistierende Passivposten angegeben werden und gleichzeitig,
 - o die hinterzogene Steuer, im Hinblick auf eine der einzelnen Steuern, höher als hunderttausend Euro ist;
 - o die Gesamthöhe der Aktivposten, welche der Besteuerung entzogen wurde, auch anhand der Angabe von nichtexistierenden Passivposten, höher als 10% der Gesamthöhe der Aktivposten in der Erklärung, oder jedenfalls höher als zwei Millionen Euro ist.
- g) die unterlassene Erklärung,
 - o wenn zum Zwecke der Umgehung der Einkommens- oder Mehrwertsteuer, keine der verpflichtenden Steuererklärungen vorgelegt wird und die hinterzogene Steuer in Bezug auf die einzelne Steuer, höher als fünfzigtausend Euro ist;
 - o die unterlassene Jahreserklärung der Steuersubstitute, wenn die Höhe der nicht getätigten Steuerrückbehalte höher als fünfzigtausend Euro ist;

- h) der unrechtmäßige Ausgleich, wenn die geschuldeten Summen nicht überwiesen werden, in dem der Ausgleich von nicht zustehenden oder nicht existierenden Guthaben (im Sinne von Artikel 17 GvD Nr. 241/1997) für einen Jahresbetrag von mehr als fünfzigtausend Euro verwendet wird;

Risikobereiche

Die von der Bank als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Korrekte Führung der Buchhaltung und der entsprechenden Unterlagen;
- Tätigkeiten die auf die Bestimmung der Steuern abzielen;

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisen Landesbank Südtirol agieren, müssen die geltenden Steuergesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden.

- Strikte Einhaltung aller geltenden Steuergesetze und -bestimmungen;
- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden;
- Überwachung der Professionalität und Korrektheit aller externen Beauftragten;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

Schmuggel

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43 von 1973 genannten Schmuggeldelikte, auf die Artikel 25-sexiesdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25 - sexiesdecies GvD Nr. 231/01 – Schmuggel

Straftatbestand: Das Verhalten derjenigen, die unter Verletzung der Zollbestimmungen Waren, die Grenzzöllen unterliegen, in das Staatsgebiet einführen.

Konkret wird der Straftatbestand des Schmuggels unter Titel VII Kapitel I des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 43 von 1973 in den Artikel 282 bis 301 beschrieben:

- Schmuggel bei der Beförderung von Waren über Landgrenzen und Zollgebiete (Art. 282);
- Schmuggel im Warenverkehr in Grenzseen (Art. 283);
- Schmuggel Rahmen des Warenverkehrs auf dem Seeweg (Art. 284);
- Schmuggel bei der Beförderung von Waren auf dem Luftweg (Art. 285);
- Schmuggel in Nicht-Zollgebieten (Art. 286)
- Schmuggel zur missbräuchlichen Verwendung von Waren, die mit Zollerleichterungen eingeführt werden (Art. 287);
- Schmuggel in Zolllagern (Art. 288);
- Schmuggel in der Kabotage und im Verkehr (Art. 289);
- Schmuggel bei der Ausfuhr von Waren, die für eine Zollrückerstattung in Betracht kommen (Art. 290);
- Schmuggel bei vorübergehender Ein- oder Ausfuhr (Art. 291);
- Schmuggel von ausländischen Tabakwaren (Art. 291 – bis)

- kriminelle Vereinigung zum Schmuggel ausländischer Tabakwaren (Art. 291 – ter);
- andere Fälle von Schmuggel (Artikel 292);
- Strafe für Schmuggel bei unterlassener oder unvollständiger Feststellung des Tatgegenstandes (Art. 294);
- Verstöße gegen Titel VII Kapitel II, d.h. gegen die dort vorgesehenen Tatbestände, aber nur, wenn sie 10.000 Euro an entzogen Grenzzöllen übersteigen (Art. 302 ff.).

Risikobereiche

Die von der Bank als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Internationaler Transport von Waren;
- Operationen mit unbekanntem Kunden;

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Bank agieren, müssen die geltenden Gesetze im Bereich der Wareneinfuhr, Zollbestimmungen und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.